

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

##### 91/685/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ..... 1

##### 91/686/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ..... 15

##### 91/687/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ..... 16

##### 91/688/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ..... 18

##### 91/689/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ..... 20

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

91/690/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Abschluß der von den Vertragsparteien im Juni 1990 in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ..... 28
- Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (EWG-Übersetzung) ..... 30

91/691/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1991 über ein Programm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste ..... 41

91/692/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien 48

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(91/685/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/217/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/486/EWG <sup>(5)</sup>, enthält Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

Während der Geltungsdauer dieser Richtlinie wurde die Schweinepest aufgrund der darin vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen in den meisten Mitgliedstaaten getilgt. In Gebieten mit hoher Schweinekonzentration und in Gebieten mit Schwarzwild hat sich die Seuchentilgung jedoch in mancher Hinsicht als äußerst schwierig erwiesen.

Angesichts der Seuchenentwicklung, der Zugänglichkeit besserer Diagnosemethoden und der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 ist es erforderlich, die auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zu ändern.

Diese Änderungen betreffen insbesondere die Reinigung und Desinfektion von Seuchenbetrieben, das Auftreten der Krankheit bei Schwarzwild, die Einschaltung von Krisenzentren, die Verbringungskontrollen in Schutz- und Überwachungszonen, die Notimpfung sowie Diagnoseverfahren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) ‚Schwein‘: ein Tier der Familie Suidae;
- b) ‚Zuchtschwein‘: Schwein, das zur Vermehrung der Art bestimmt ist oder dazu verwendet wird;
- c) ‚Mastschwein‘: Schwein, das auf Mast gestellt und dazu bestimmt ist, am Ende seiner Mastzeit zur Fleischerzeugung geschlachtet zu werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1991, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991.<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 28. November 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.

- d) ‚Schlachtschwein‘: Schwein, das dazu bestimmt ist, unverzüglich in einem Schlachtbetrieb geschlachtet zu werden;
- e) ‚Wildschwein‘: Schwein, das nicht in einem Betrieb gehalten bzw. gezüchtet wurde;
- f) ‚Betrieb‘: ein Betrieb im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 90/425/EWG (\*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/174/EWG (\*\*);
- g) ‚schweinepestverdächtiges Schwein‘: Schwein, das klinische Symptome oder Post-mortem-Veränderungen oder Reaktionen bei Laboruntersuchungen nach Artikel 11 aufweist, die Schweinepest vermuten lassen;
- h) ‚schweinepestkrankes Schwein‘: ein Schwein,  
— an dem die klinischen Symptome der Schweinepest oder Post-mortem-Veränderungen durch die Schweinepest amtlich festgestellt worden sind oder  
— an dem das Vorliegen der Krankheit amtlich aufgrund einer Laboruntersuchung nach Artikel 11 festgestellt worden ist;
- i) ‚Besitzer/Halter‘: jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümer der Tiere ist bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist;
- j) ‚zuständige Behörde‘: zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG;
- k) ‚amtlicher Tierarzt‘: der von der zuständigen Behörde bestellte Tierarzt;
- l) ‚Tierkörperverwertung‘: die Verarbeitung hochgefährlicher Stoffe gemäß der Richtlinie 90/667/EWG (\*\*\*);
- m) ‚Spülrank‘: Abfälle aus Großküchen, Restaurants, Schlachthöfen und gegebenenfalls der fleischverarbeitenden Industrie.

(\*) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

(\*\*) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

(\*\*\*) ABl. Nr. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.“

2. An Artikel 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz 1 siebter Gedankenstrich wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Wiederbelegung mit Schweinen ist die Art der Haltung in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen und eines der nachstehenden Verfahren zu befolgen:

1. Bei der Haltung im Freien:

Die Wiederbelegung mit Schweinen beginnt mit der Einstellung von Sentinel-Ferkeln, die

auf Antikörper gegen das Schweinepestvirus untersucht und für negativ befunden wurden. Die Sentinel-Ferkel werden auf Anweisung der zuständigen Behörde über den gesamten Seuchenbetrieb verteilt und 21 sowie 42 Tage nach ihrer Einstellung einer Wiederholungsuntersuchung unterzogen.

Sofern bei keinem Schwein Antikörper gegen das KSP-Virus nachgewiesen werden und sobald Negativergebnisse der Wiederholungsuntersuchung vorliegen, kann die Wiederbelegung in vollem Umfang vorgenommen werden.

2. Bei allen anderen Formen der Haltung erfolgt die Wiederbelegung mit Schweinen entweder nach Nummer 1 oder nach folgenden Bestimmungen:

Die Wiederbelegung mit Ferkeln erfolgt auf der Grundlage einer vollständigen Wiederbelegung mit der Maßgabe, daß

- alle Schweine innerhalb von 8 Tagen eintreffen und von Betrieben außerhalb des Sperrgebiets stammen;
- während eines Zeitraums von 60 Tagen nach Eintreffen der letzten Schweine kein Schwein den Betrieb verlassen kann;
- der wiederingestellte Bestand einer serologischen Untersuchung gemäß den Anhängen I und IV unterzogen wird. Diese Untersuchung kann frühestens 30 Tage nach Eintreffen der letzten Schweine vorgenommen werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf Haltungsbetriebe ausdehnen, bei denen aufgrund ihres Standorts sowie direkter bzw. indirekter Kontakte mit dem Seuchenbetrieb eine Ansteckung zu befürchten ist.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Sobald die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats darüber unterrichtet wird, daß Seuchenverdacht bei Wildschweinen vorliegt, trifft sie alle zur Feststellung der Seuche erforderlichen Vorkehrungen, wobei sie die Besitzer bzw. Halter von Schweinen und Jäger unterrichtet; sie nimmt Untersuchungen einschließlich Laboruntersuchungen aller mit Schußwaffen erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine vor.

(2) Unmittelbar nach Bestätigung der Seuche bei Wildschweinen stellt die zuständige Behörde eines

Mitgliedstaats die in dem ausgewiesenen Seuchengebiet gelegenen Betriebe unverzüglich unter amtliche Überwachung und verfügt insbesondere folgendes:

- a) amtliche Erhebung aller Schweinekategorien in allen Betrieben, wobei diese Zählung vom Besitzer bzw. Halter auf dem neuesten Stand zu halten ist; die Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden.

Bei einer Haltung im Freien kann die erste Erhebung jedoch auf der Grundlage einer Schätzung vorgenommen werden;

- b) Absonderung aller im Betrieb befindlichen Schweine entweder in den normalen Stallungen oder an einem Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht; letztere dürfen keinen Zugang zu Materialien haben, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen könnten;
- c) Verbot der Verbringung von Schweinen aus und zu den Betrieben, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt unter Berücksichtigung der Seuchelage hierzu die Genehmigung;
- d) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Schweinestallungen und an den Ein- und Ausfahrten des Betriebs;
- e) Untersuchung aller verendeten und kranken Schweine eines Betriebs, die Symptome der klassischen Schweinepest aufweisen, auf klassische Schweinepest;
- f) Verbot der Verbringung von Teilen (erlegter oder verendeter) Wildschweine in den Betrieb.

(3) Unbeschadet der Maßnahmen gemäß Absatz 2 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission schnellstmöglich einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung der Seuche in einem ausgewiesenen Seuchengebiet und mit den Maßnahmen für die in diesem Gebiet gelegenen Schweinehaltungsbetriebe.

Die Kommission prüft den Plan nach dem Verfahren des Artikels 16 dahin gehend, ob das erwünschte Ziel mit diesen Maßnahmen erreicht werden kann, und genehmigt den erforderlichenfalls geänderten Plan.

Der Plan kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem gleichen Verfahren geändert bzw. ergänzt werden, um der Seuchenentwicklung Rechnung zu tragen.

(4) Nach Genehmigung des in Absatz 3 genannten Plans werden die vorläufigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu einem bei der Genehmigung festgesetzten Termin durch die Maßnahmen des Plans ersetzt.

(5) Der in Absatz 3 genannte Plan enthält Angaben über:

- a) das im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgewiesene Seuchengebiet gemäß Absatz 2. Bei der Ausweisung des Seuchengebiets berücksichtigt die zuständige Behörde
- i) die geographische Verteilung der Seuche,
  - ii) die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet,
  - iii) das Vorhandensein natürlicher und von Menschen geschaffener Grenzen, die für den Schwarzwildwechsel von Belang sind;
- b) die im ausgewiesenen Seuchengebiet schätzungsweise vorhandenen Wildschweinbestände und ihre Größe;
- c) die besonderen Maßnahmen, die zur Bestimmung des Ausmaßes der Seuchenverschleppung in Wildschweinbeständen bereits getroffen wurden, namentlich Untersuchungen an von Jägern erlegten oder an verendeten Wildschweinen sowie Laboruntersuchungen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen Biologen, Jägern, Jagdvereinen, Organisationen zum Schutz der Fauna und Veterinärämtern (Tier- und Volksgesundheit);
- e) den Abbau der Wildschweinbestände und die Ausstellung von Jagdscheinen; die Anforderungen, die die Jäger zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erfüllen müssen; der für den Abbau der Wildschweinbestände vereinbarte Zeitraum besteht aus einer ersten Tilgungsphase mit anschließender Überwachungsphase;
- f) das Verfahren zur Beseitigung verendeter oder mit Schusswaffen erlegter Wildschweine. In der ersten Phase (Tilgungsphase) werden die Tierkörper unter Aufsicht der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt. In der zweiten Phase (Überwachungsphase) erfolgt die Tierkörperbeseitigung entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde;
- g) die epizootiologische Untersuchung jedes (erlegten oder verendeten) Wildschweins, welche unter anderem die obligatorische Ausfüllung eines Fragebogens zu folgenden Punkten umfaßt:
- Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
  - Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
  - Person, die das verendete Tier aufgefunden bzw. erlegt hat,
  - Alter und Geschlecht des Schweins,
  - falls erlegt: symptomatisches Verhalten vor dem Erlegen,
  - falls verendet: Zustand des Tierkörpers,
  - Laborergebnisse;
- h) die seuchenprophylaktischen Maßnahmen für die in dem ausgewiesenen Seuchengebiet gelegenen Betriebe, insbesondere hinsichtlich des Transports und der Umsetzung von Tieren im, aus dem und zum Seuchengebiet;

- i) die Kriterien für die Aufhebung der Maßnahmen zur Tilgung der Seuche im ausgewiesenen Seuchengebiet sowie der entsprechenden betrieblichen Maßnahmen.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Zur umfassenden Koordinierung aller zur schnellstmöglichen Tilgung der klassischen Schweinepest erforderlichen Maßnahmen und zur Durchführung der epizootologischen Untersuchung wird ein Krisenzentrum gebildet.

Die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung der nationalen Krisenzentren und eines Krisenzentrums auf Gemeinschaftsebene werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.“

5. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Entfernung von Schweinen und zur Schlachtung genehmigt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, daß die Entfernung und Schlachtung dieser Tiere gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f) Ziffer i) erfolgt und daß das Fleisch dieser Tiere den Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe g) genügt.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Seuchenbefunds in einem Schweinehaltungsbetrieb grenzen die zuständigen Behörden um den Seuchenherd eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km ab.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Zonen berücksichtigt die zuständige Behörde:

- a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen gemäß Artikel 7;
- b) die serologischen Untersuchungsergebnisse;
- c) die geographische Lage und insbesondere natürliche Grenzen;
- d) den Standort und die Entfernung von Betrieben;
- e) die Handelsstrukturen (Mast- und Schlachtschweine) und das Vorhandensein von Schlachthöfen;
- f) die Kontrollmöglichkeiten und die Art der angewandten Kontrollmaßnahmen, gleichgültig, ob die Tiere im Seuchenbetrieb getötet werden oder nicht.

(3) Umfaßt eine Zone Gebietsteile mehrerer Mitgliedstaaten, so arbeiten die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung dieser Zone zusammen.

(4) In der Schutzzone werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) schnellstmögliche Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe. Nach Ausweisung der Zone werden diese Betriebe binnen spätestens sieben Tagen von einem amtlichen Tierarzt besichtigt;
- b) Verbot der Umsetzung und Beförderung von Schweinen über öffentliche Verkehrs- und Privatwege. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden. Jedoch kann von diesen Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 16 abgewichen werden, soweit es sich um Schlachtschweine handelt, die von Orten außerhalb dieser Schutzzone stammen und für einen Schlachthof in dieser Zone bestimmt sind;
- c) Verbot des Verkehrs von in der Schutzzone verwendeten Lastkraftwagen und sonstigen Fahrzeugen mit Ausrüstungen zur Beförderung von Schweinen oder sonstigen Tieren und von Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (z.B. Futtermittel, Dung, Flüssigmist usw.),
  - i) aus den in der Schutzzone gelegenen Betrieben,
  - ii) aus der Schutzzone selbst,
  - iii) aus einem Schlachthof,

sofern sie nicht nach von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren gereinigt und desinfiziert worden sind. Gleichmaßen darf kein Lastkraftwagen oder sonstiges Fahrzeug, das für die Beförderung von Schweinen verwendet worden ist, die Zone verlassen, ohne zuvor von der zuständigen Behörde überprüft worden zu sein;

- d) Verbot der Verbringung anderer Tierarten aus oder zu einem Betrieb, sofern nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;
- e) Unterrichtung der zuständigen Behörde über alle in einem Betrieb verendeten oder erkrankten Schweine; die zuständige Behörde veranlaßt die erforderlichen Untersuchungen auf Vorliegen der klassischen Schweinepest;
- f) Verbot der Verbringung von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb binnen 21 Tagen nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes gemäß Artikel 10. Nach 21 Tagen kann die Genehmigung erteilt werden, daß die Schweine den Betrieb verlassen dürfen, jedoch nur,
  - i) um auf direktem Wege zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten und möglichst in der Schutz- oder Überwachungszone gelegenen Schlachthof befördert zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
    - Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;
    - klinische Untersuchung der umzusetzenden Schlachtschweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;

- Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;
- Beförderung in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen.

Der für den Schlachthof zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß Schweine zu diesem Schlachthof verbracht werden sollen.

Bei der Ankunft im Schlachthof sind diese Tiere von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten. Die zur Beförderung der Schweine verwendeten Fahrzeuge und Ausrüstungen sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Bei der in dem Schlachthof vorgenommenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung berücksichtigt die zuständige Behörde mögliche Anzeichen des Vorhandenseins des Virus der klassischen Schweinepest;

- ii) um in Ausnahmefällen auf direktem Wege an einen anderen Ort innerhalb der Schutzzone verbracht zu werden, und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;
  - klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;
  - Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;

- g) Kennzeichnung des frischen Fleisches von Schweinen gemäß Artikel 4 Buchstabe f) mit dem Stempel gemäß dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (\*) sowie anschließende Behandlung des frischen Fleisches nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (\*\*). Diese Behandlung muß in einem von der zuständigen Behörde benannten Betrieb erfolgen.

Das Fleisch wird vorbehaltlich der Verplombung des Transportmittels zu diesem Betrieb befördert; die Verplombung erfolgt vor der Abfahrt für die gesamte Transportdauer.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats können jedoch insbesondere für die Kennzeichnung des Fleisches und dessen anschließende Verwendung sowie den Verwendungszweck der Verarbeitungserzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 16 gegen Vorlage entsprechender Belege spezifische Lösungen gewählt werden.

(\*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG (AbI. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13).

(\*\*) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG.

(5) Die Maßnahmen für die Schutzzone werden mindestens so lange aufrechterhalten,

- a) bis alle Maßnahmen gemäß Artikel 10 sachgerecht durchgeführt wurden,
- b) bis alle Schweine in allen Betrieben
  - i) klinisch untersucht und als frei von Anzeichen, die auf klassische Schweinepest schließen lassen, befunden wurden und
  - ii) im Rahmen einer serologischen Untersuchung gemäß den Anhängen I und IV als frei von Antikörpern gegen das Virus der klassischen Schweinepest befunden wurden.

Die Untersuchungen gemäß den Ziffern i) und ii) werden frühestens 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs vorgenommen.

(6) In den Überwachungszonen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe;
- b) Verbot der Umsetzung und Beförderung von Schweinen über öffentliche Verkehrs- und über Privatwege, ausgenommen die innerbetrieblichen Wirtschaftswege, sofern nicht eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr von Schweinen über das Straßennetz oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden;
- c) Verbot des Verkehrs von in der Überwachungszone verwendeten Lastkraftwagen und sonstigen Fahrzeugen mit Ausrüstungen zur Beförderung von Schweinen oder sonstigen Tieren und von Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (z.B. Futtermittel, Dung, Flüssigmist usw.), aus der Überwachungszone, sofern sie nicht nach von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren gereinigt und desinfiziert worden sind;
- d) Verbot der Verbringung anderer Tierarten aus oder zu einem Betrieb innerhalb der ersten sieben Tage nach Ausweisung der Zone, sofern nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;
- e) Unterrichtung der zuständigen Behörden über alle in einem Haltungsbetrieb verendeten Schweine; letztere veranlassen die erforderlichen Untersuchungen auf Vorliegen der klassischen Schweinepest;
- f) Verbot der Verbringung von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb binnen sieben Tagen nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs gemäß Artikel 10; nach sieben Tagen kann die Genehmigung erteilt werden, daß die Schweine den Betrieb verlassen dürfen, jedoch nur,
  - i) um auf direktem Wege zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten und möglichst in der Schutz- oder Überwachungszone gelegenen Schlachthof befördert zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
    - Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;

- klinische Untersuchung der umzusetzenden Schlachtschweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;
- Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;
- Beförderung in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen.

Der für den Schlachthof zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß Schweine zu diesem Schlachthof verbracht werden sollen.

Bei der Ankunft im Schlachthof sind diese Tiere von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

Bei der in dem Schlachthof vorgenommenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung berücksichtigt die zuständige Behörde mögliche Anzeichen des Vorhandenseins des Virus der klassischen Schweinepest;

- ii) um in Ausnahmefällen auf direktem Wege zu einem anderen Ort innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone verbracht zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;
  - klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;
  - Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken.

Die zum Transport dieser Tiere verwendeten Lastkraftwagen oder sonstigen Fahrzeuge und Ausrüstungen sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren;

- g) Kennzeichnung des frischen Fleisches von Schweinen gemäß Absatz 6 Buchstabe f) nach Maßgabe des Anhangs der Richtlinie 72/461/EWG sowie anschließende Behandlung des frischen Fleisches nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in einem von der zuständigen Behörde benannten Betrieb.

Das Fleisch wird vorbehaltlich der Verplombung des Transportmittels zu diesem Betrieb befördert; die Verplombung erfolgt vor der Abfahrt für die gesamte Transportdauer.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats können jedoch insbesondere für die Kennzeichnung des Fleisches und dessen anschließende Verwendung sowie den Verwendungszweck der Verarbeitungserzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 16 gegen Vorlage entsprechender Belege spezifische Lösungen gewählt werden.

- (7) Die Maßnahmen für die Überwachungszone werden mindestens so lange aufrechterhalten,

- a) bis alle Maßnahmen gemäß Artikel 10 sachgerecht durchgeführt wurden,

- b) bis alle Schweine in allen Betrieben klinisch untersucht und als frei von Anzeichen, die auf klassische Schweinepest schließen lassen, befunden wurden,
- c) bis im Rahmen einer serologischen Untersuchung, die eine repräsentative Stichprobe von nach dem Verfahren des Artikels 16 zu bestimmenden Betrieben erfaßt, keine Antikörper gegen das Virus der klassischen Schweinepest festgestellt wurden.

Die Untersuchungen gemäß den Buchstaben b) und c) dürfen frühestens 15 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs vorgenommen werden.

(8) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe f) und Absatz 6 Buchstabe f) kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Schweine aus einem Betrieb verbracht werden, um zu einem Tierkörperverwertungsbetrieb oder einem Ort befördert zu werden, wo sie nach der Tötung verbrannt oder vergraben werden. Diese Tiere werden durch Stichproben auf Vorhandensein des Virus der klassischen Schweinepest untersucht. Bei der Stichprobenuntersuchung wird den Kriterien für Blutprobenahmen gemäß Anhang IV Rechnung getragen.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen wie Reinigung und Entseuchung des Lastkraftwagens zu treffen, um einer transportbedingten Verschleppung des Seuchenvirus entgegenzuwirken.

(9) Werden die Verbote gemäß Absatz 4 Buchstabe f) und Absatz 6 Buchstabe f) angesichts weiterer Seuchenfälle für länger als 30 Tage aufrechterhalten und treten infolgedessen Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Bestandsbesitzers genehmigen, daß Schweine einen in der Schutzzone bzw. der Überwachungszone gelegenen Betrieb verlassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Überprüfung des Sachverhalts durch den amtlichen Tierarzt;
- b) Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;
- c) klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;
- d) Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;
- e) Standort des Bestimmungsbetriebes in der Schutzzone oder in der Überwachungszone.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen wie Reinigung und Entseuchung des Lastkraftwagens zu treffen, um einer transportbedingten Verschleppung des Seuchenvirus entgegenzuwirken.

(10) Die zuständige Behörde bringt allen sich in den Schutz- und Überwachungszone aufhaltenden Personen die geltenden Beschränkungen durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Anbringung

deutlich sichtbarer Schilder und Plakate sowie über Presse und Fernsehen, eingehend zur Kenntnis; sie erläßt darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vorkehrungen erforderlichen Maßnahmen.“

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- a) die anzuwendenden Desinfektionsmittel und ihre jeweiligen Konzentrationen von der zuständigen Behörde amtlich genehmigt werden;
- b) die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unter amtlicher Überwachung wie folgt erfolgen:
  - i) gemäß den Weisungen des amtlichen Tierarztes und
  - ii) nach dem Verfahren zur Reinigung und Desinfektion von Seuchenbetrieben gemäß Anhang V.“

8. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

Wird die klassische Schweinepest in einem Schlachthof bestätigt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge,

- a) daß alle im Schlachthof befindlichen Schweine unverzüglich getötet werden;
- b) daß die Körper und Schlachtnebenerzeugnisse infizierter und kontaminierter Schweine unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden, um einer Verschleppung des Virus der klassischen Schweinepest entgegenzuwirken;
- c) daß Gebäude und Ausrüstungen einschließlich Transportmittel unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes nach den Weisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden;
- d) daß die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 7 durchgeführt wird;
- e) daß die Wiederaufstellung von Schlachtschweinen frühestens 24 Stunden nach der Reinigung und Desinfektion gemäß Buchstabe c) stattfindet.“

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,

- a) daß die Verwendung von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest verboten wird;
- b) daß mit Virusmaterial der klassischen Schweinepest für Forschungszwecke, zur Diagnose und/oder zur Impfstoffherstellung nur in zugelassenen Betrieben und Laboratorien umgegangen wird;

c) daß die Lagerung, Lieferung, Verteilung und Abgabe von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest auf Gemeinschaftsgebiet unter amtlicher Kontrolle erfolgen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hinsichtlich der Verwendung von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest kann bei Bestätigung der klassischen Schweinepest und bei der Gefahr einer Ausbreitung die Einführung der Notimpfung beschlossen werden. In diesem Fall legt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Notimpfplan vor, der Aufschluß gibt über

- a) die Seuchenlage, die den Antrag auf Notimpfung begründet,
- b) die geographische Ausdehnung des Gebiets, in dem notzuimpfen ist,
- c) die Schweinekategorien und die ungefähre Zahl der zu impfenden Schweine,
- d) den zu verwendenden Impfstoff,
- e) die Dauer der Impfkampagne,
- f) die Kennzeichnung und Registrierung der geimpften Tiere,
- g) die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse,
- h) sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Krisensituation.

In Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat prüft die Kommission unverzüglich den Notimpfplan. Nach dem Verfahren des Artikel 16 kann der Plan genehmigt werden bzw. kann seine Genehmigung von bestimmten Änderungen und Zusätzen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung, abhängig gemacht werden.

(3) Im Fall der Notimpfung trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge,

- daß keine lebenden Schweine das Impfgebiet verlassen, es sei denn, sie werden zur unmittelbaren Schlachtung in einem von der zuständigen Behörde benannten und im bzw. nahe am Impfgebiet gelegenen Schlachthof geführt;
- daß das gesamte frische Fleisch von Schweinen, die im Rahmen des Notimpfplans geimpft wurden, den Stempelaufdruck gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG trägt und von Fleisch, das nicht gleichermaßen gestempelt ist, getrennt gelagert und befördert wird.

(4) Absatz 3 gilt für die Dauer der Notimpfkampagne und für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nach Abschluß der Impfungen in dem betroffenen Gebiet.

Nach dem Verfahren des Artikels 16 wird vor Ende des genannten Sechsmonatszeitraums durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt, daß

- a) keine seropositiven Schweine den Haltungsbetrieb verlassen, es sei denn zur Notschlachtung;

- b) keine Ferkel von seropositiven Sauen den Ursprungsbetrieb verlassen, es sei denn zum Transport
- in einen Schlachthof zur sofortigen Schlachtung,
  - in einen von der zuständigen Behörde benannten Betrieb, von dem aus sie unmittelbar zum Schlachthof verbracht werden,
  - in einen Betrieb nach einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virus der klassischen Schweinepest mit negativem Ergebnis.

(5) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission Vorschriften für die Herstellung, Abfüllung, Verteilung und Vorratshaltung von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest in der Gemeinschaft.“

10. Artikel 14a erhält folgende Fassung:

„Artikel 14a

Veterinärsachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats Kontrollen vor Ort durchführen, soweit die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie dies erfordert; die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Ein Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.“

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14b

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Notstandsplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der klassischen Schweinepest auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind.

12. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

VERFAHREN DER DIFFERENTIALDIAGNOSE ZUR BESTÄTIGUNG DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST

Nachstehend werden unbeschadet des zur Bildung von Antikörpern erforderlichen Zeitraums Leitlinien, Standards und Mindestanforderungen für Diagnoseverfahren zur Bestätigung der klassischen Schweinepest (KSP) festgelegt.

A. ENTNAHME DES DIAGNOSEMATERIALS

1. Virusisolierung und Antigennachweis sollten vorzugsweise an Tonsillen- und Milzgewebe vorgenommen werden. Nach Möglichkeit mindestens zwei andere Lymphgewebeproben der Lymphknoten Lnn. Retropharyngeum, Parotideum, Mandibulare oder Mesenterikum einschließlich Ileum oder Niere entnehmen. Jede Gewebeprobe einzeln in eine abgedichtete Plastiktüte geben und etikettieren. Die Einzelproben in auslaufsicheren Behältnissen transportieren und lagern. Nicht einfrieren, sondern bei Kühlschranktemperatur aufbewahren und schnellstmöglich untersuchen.

Der Notstandsplan ermöglicht den Zugang zu Anlagen, Ausrüstungen, Personal und allen sonstigen Materialien, die für eine zügige und effiziente Seuchenentilgung erforderlich sind. Er enthält genaue Angaben über die Impfstoffmengen, die der betreffende Mitgliedstaat für eine etwaige Notimpfung für notwendig erachtet.

(2) Für die Aufstellung des Notstandsplans gelten sinngemäß die Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG der Kommission vom 8. Januar 1991 über die Kriterien für die Aufstellung der Notstandspläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gemäß Artikel 5 der Richtlinie 90/423/EWG des Rates (\*).

Die Kommission kann diese Kriterien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der klassischen Schweinepest nach dem Verfahren des Artikels 16 ändern oder ergänzen.

(3) Die nach den Kriterien gemäß Absatz 2 aufgestellten Pläne sind der Kommission binnen 12 Monaten bis zum 1. Januar 1993 nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorzulegen.

(4) Die Kommission prüft, ob die Pläne die Verwirklichung des gesteckten Ziels ermöglichen, und schlägt dem betroffenen Mitgliedstaat gegebenenfalls Abänderungen vor, insbesondere um die Pläne mit denen der anderen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

Die Kommission genehmigt die Pläne, gegebenenfalls nach Abänderung, nach dem Verfahren des Artikels 16.

Nach dem gleichen Verfahren können die Pläne zu einem späteren Zeitpunkt geändert oder ergänzt werden, um der Seuchenentwicklung Rechnung zu tragen.

(\* ) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 29.“

2. Blutproben (Leukozyten) für die Virusisolierung Schweinen entnehmen, die Fieber oder sonstige Krankheitssymptome zeigen. Zur Gerinnungshemmung EDTA oder Heparin verwenden. Die Proben bei Kühlschranktemperatur aufbewahren und schnellstmöglich im Labor testen.
3. Blutproben für den Antikörpernachweis (zur Unterstützung der klinischen Diagnostik und zu Überwachungszwecken) Tieren, die nicht mehr KSP-verdächtig sind, sowie Schweinen entnehmen, die nachweislich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind. In solchen seuchenverdächtigen Betrieben sind von den ersten 20 seuchenverdächtigen oder mit solchen in Kontakt gekommenen Tieren sowie von 25 % aller weiteren Tiere Blutproben zu entnehmen. Um eine hohe Wahrscheinlichkeitsrate für den Antikörpernachweis zu gewährleisten, sind in dieser Phase in jeder Betriebseinheit Blutproben zu entnehmen.

## B. LABORDIAGNOSE DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST

Die Labordiagnose der KSP beruht im wesentlichen auf dem Nachweis des Virus und seines Antigens in Organen und Gewebeflüssigkeiten.

Bei nicht aussagekräftigen Ergebnissen sind die gleichen Proben erneut zu testen. Bei fortbestehendem klinischem Verdacht aus gleicher Quelle zusätzliche Proben entnehmen.

Zum Antikörpernachweis können bei KSP-Verdacht diagnoseunterstützend serologische Untersuchungen eingesetzt werden. Bei unbefriedigender Antigenermittlung/Virusisolierung am Probenmaterial KSP-verdächtiger Tiere bzw. am Untersuchungsmaterial aus Kontaktbetrieben ist der Antikörpernachweis an Blutproben von Tieren, die nicht mehr krankheitsverdächtig sind, und von Kontakttieren vorzunehmen.

### 1. Nachweis des Virusantigens

Das Virusantigen wird in Organgeweben durch direkte fluoreszierende Antikörpertechnik an dünnen Kryostatquerschnitten (bis zu 5  $\mu$ ) von Tonsillen und Geweben anderer Organe (siehe Abschnitt A Nummer 1) nachgewiesen. Als Diagnosereagens ist ein virusspezifisches polyklonales, fluorochrom-, enzym- oder biotinmarkiertes Antiserum gegen das KSP-Virus zu verwenden, das folgenden Kriterien genügt:

- a) Das Hyperimmunserum wird gewonnen von Schweinen, die frei von Infektionen sind oder deren Serum frei von Antikörpern ist, die die Spezifität oder Qualität der Reaktion beeinträchtigen könnten;
- b) das aus KSP-Hyperimmunserum gemäß Buchstabe a) gewonnene markierte Immunoglobulin hat einen Mindesttiter von 1/20, bestimmt in KSP-virusinfizierten Zellkulturen und bestätigt durch Gewebeschnitt-Kontrolluntersuchungen. Die Testverdünnung des Konjugats gewährleistet ein stärkstmögliches Meßsignal bei minimaler Hintergrundverfleckung.

Proben mit spezifisch zytoplasmischer Reaktion gelten als KSP-positiv; in diesen Fällen sind gemäß Abschnitt B Nummer 3 weitere Tests durchzuführen.

### 2. Virusisolierung und -charakterisierung in Zellkulturen

- a) Die Virusisolierung wird aus Gewebeproben auf empfänglichen Pk15-Zellkulturen oder anderen gleichermaßen empfänglichen Zelllinien durchgeführt. Die Organsuspension aus einem verdächtigen Tier sollte bei einer Verdünnung von 1/10 inokuliert werden.
- b) Die Virusisolierung aus Blutproben, entnommen und bearbeitet gemäß Abschnitt A Nummer 2, erfolgt durch Inokulation von Zellkulturen mit einer Leukozytenfilm-Suspension, die auf das Originalblutvolumen rekonstituiert wurde.
- c) Zum Nachweis von Virusantigen im Zytoplasma des Inokulats sind die Zellkulturen mit markiertem polyklonalem Antiserum zu behandeln. Die Verfärbung sollte ab dem Zeitpunkt der Inokulation in Abständen von 24 bis 72 Stunden erfolgen.
- d) Positive Kulturen sind Differenzialdiagnoseverfahren gemäß Abschnitt B Nummer 3 zu unterziehen. Negativergebnisse nach der ersten Zellkulturpassage erfordern zur Virusisolierung unter Umständen eine zweite oder noch mehr Passagen.

### 3. Typendifferenzierung von KSP-Virusisolaten durch monoklonale Antikörper

- a) Duplikate von Kryostat-Gewebeschnitten oder Zellkulturen, die gemäß Abschnitt B Nummern 1 und 2 auf polyklonales Antiserum positiv reagieren, sind mit markierten monoklonalen Antikörpern weiter zu prüfen, um zwischen KSP-Virus und Bovine-Virusdiarrhö (BVD) oder Border-Disease-Virus (Zitterkrankheit) (BD) zu differenzieren.

- b) Es sind nur monoklonale Antikörper zu verwenden, die von dem Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest amtlich empfohlen worden sind.
- c) Die monoklonalen Antikörper sind entsprechend folgenden Kriterien in vier Panele zu unterteilen:

Panel-Nummer	Reaktivität
1	Alle Pestiviren
2	Alle KSP-Viren
3	KSP-Vakzinestämme
4	Alle BVD/BD-Viren

Jedes Panel kann entweder aus einem einzigen monoklonalen Antikörper oder aus einer Mischung der elementaren monoklonalen Antikörper bestehen, sofern das Reaktivitätsspektrum den vorgenannten Kriterien entspricht.

- d) Die Auslegung der Reaktionsschemata läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Panel	Auslegung
1 2 3 4	
+ + - -	KSP-bestätigt
+ + + -	KSP-Vakzinestamm
+ - - +	BVD/BD-Virus
+ - - -	Unklassifiziertes Virus, weitere Tests erforderlich
+ + - +	
+ + + +	
- - - -	

### C. NACHWEIS VON ANTIKÖRPERN GEGEN DAS KSP-VIRUS

Der Nachweis von KSP-Virusantikörpern in Blutproben unterstützt die Schweinepestdiagnosen in Betrieben, die Schweine mit klinischen Krankheitssymptomen oder Schweine halten, die mit infizierten Schweinen in Berührung gekommen sind. Der Antikörpernachweis kann auch zu Überwachungszwecken oder für Erhebungen in Herden mit unbekanntem Gesundheitsstatus durchgeführt werden.

Die Proben sind nach einem anerkannten Testverfahren zu prüfen.

Folgende Verfahren sind anerkannt und mit entsprechenden positiven und negativen Serumkontrollen anzuwenden.

Die Virusstämme für serologische Testverfahren sind im Rahmen einer Sitzung der nationalen Schweinepestlaboratorien (NSPL) zu vereinbaren und werden auf Verlangen in den erforderlichen Mengen vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest an die nationalen Laboratorien abgegeben.

Alle Testverfahren müssen in Anwendung von KSP-Referenzseren, die vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest geliefert werden, nachweislich zufriedenstellende Ergebnisse erzielen.

#### 1. Der Virusneutralisationstest

Dieser Test beruht auf der Bestimmung des Neutralisationstiters, bei dem noch 50 % der Kulturen keine Veränderungen zeigen. Die Kulturen werden nach einer festgelegten Inkubationszeit bei 37° C mit Mischungen aus verdünntem Serum und einer gleichbleibenden Menge Virus inokuliert. Der Infektionserfolg manifestiert sich durch das Fehlen einer viralen Replikation, nachweisbar durch eine Immun-Enzym-Technik. Es ist entweder der Neutralisations-Immunfluoreszenztest oder der neutralisierende peroxydasegebundene Antikörpertest (NPLA) anzuwenden. Ausführliche Protokolle werden auf Anfrage vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest übermittelt.

Für Reihenuntersuchungen werden die Seren zunächst im Verhältnis 1:10 verdünnt. Ist eine umfassende Titrierung erforderlich, zweifache Serumverdünnungen, ausgehend von 1:10, bereiten. Jede Verdünnung mit gleicher Menge Virussuspension, die  $100 (\pm 0,5 \log_{10})$  infektiöse Dosen (TCID<sub>50</sub>) enthalten, mischen. Auf jeder Verdünnungsstufe mindestens zwei Kulturen verwenden. Nach angemessener Inkubationszeit sind die Zellkulturen fixiert, und das virale Antigen wird im Rahmen eines Antikörpermarkierungssystems nachgewiesen. Der Infektionserfolg manifestiert sich als Kehrwert der ersten Serumverdünnung, bei der die Hälfte der inokulierten Zellkulturen keine spezifische Markierung zeigt. Ein Endpunkt zwischen zwei Verdünnungsstufen wird geschätzt.

## 2. Der Enzymimmunoassay (ELISA)

Kompetitive, Blocking- und indirekte Techniken können auf jeder geeigneten Trägersubstanz angewendet werden.

Es empfiehlt sich, daß Kreuzreaktionen mit BVD-Viren und sonstigen Pestiviren minimiert werden. Das gewählte Testverfahren muß jedoch gewährleisten, daß alle KSP-Infektionen in sämtlichen Phasen der Immunantwort identifiziert werden.

### *Antigen:*

Das Antigen sollte aus viralen Proteinen eines der empfohlenen KSP-Virusstämme gewonnen werden bzw. diesem entsprechen. Die zur Antigenherstellung verwendeten Zellen sollten frei von anderen Pestivirusinfektionen sein.

### *Antiseren:*

Polyklonale Antiseren für kompetitive und Blocking-Tests sollten durch Infizierung von Schweinen oder Kaninchen mit einem der empfohlenen KSP-Virusstämme oder mit dem lapinisierten C-Stamm erzeugt werden. Monoklonale Antikörper sind gegen ein immundominantes virales Protein des KSP-Virus gerichtet bzw. sollten diesem entsprechen. Für indirekte Tests sollte ein Anti-Schwein-Immunglobulin-Reagens verwendet werden, das sowohl Immunglobulin G (IGG) und Immunglobulin M (IGM) nachweist.

Der ELISA-Test sollte empfindlich genug sein, um alle im Neutralisationstest positiv reagierenden Seren, auch positiv reagierende Referenzseren des Gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für klassische Schweinepest, nachgewiesen werden können.

Das ELISA-Verfahren darf lediglich mit Serum oder Plasmaproben von einzelnen Schweinen angewandt werden.

Erweist sich das angewandte ELISA-Verfahren als nicht KSP-spezifisch, so sind positive Proben im Rahmen von Differentialtests gemäß Abschnitt E weiter zu untersuchen.

## D. AUSWERTUNG DER LABORERGEBNISSE

1. Der Nachweis von KSP-Virus-Antigen in organischen Geweben oder Zellkulturen durch Virusisolierung in Gewebeprobe nach dem Verfahren gemäß Abschnitt B Nummern 1, 2 und 3 ist Grundlage für die Seuchenbestätigung, außer im Fall einer Reaktion, die nachweislich auf Impfviren gemäß Abschnitt B Nummer 3 zurückzuführen ist. Der Nachweis von BVD/BD-Antigen gemäß Abschnitt B Nummer 3 entkräftet den Verdacht auf klassische Schweinepest, sofern keine anderen Verdachtsgründe vorliegen.

Bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Ergebnissen der monoklonalen Typisierung gemäß Abschnitt B Nummer 3 gelten Pestivirus-Isolate als nicht klassifiziert, und der Ursprungsbestand gilt als seuchenverdächtig, bis weitere Testergebnisse vorliegen. Dazu sind unter Umständen die Viruscharakterisierung durch ein Referenzlaboratorium und serologische Untersuchungen des Ursprungsbestands erforderlich.

2. Sobald eine Antikörperreaktion gegen das KSP-Virus nachgewiesen ist, gilt der Ursprungsbestand als seuchenverdächtig.
  - a) Um den antikörperbedingten Verdacht auf klassische Schweinepest gegebenenfalls zu entkräften, ist der Test gemäß Abschnitt E durchzuführen, um zwischen KSP-reaktiven Antikörpern, die unter Umständen durch andere Pestiviren induziert wurden, und solchen unterscheiden zu können, die auf das KSP-Virus selbst zurückzuführen sind. Alle Originalproben sind im Differentialverfahren erneut zu testen.
  - b) Kann der Seuchenverdacht beim ersten Differentialtest nicht entkräftet werden, so ist nach frühestens 30 Tagen ein Wiederholungstest durchzuführen, um eine eventuelle Verbreitung des Erregers verfolgen zu können. Dazu werden Proben von den 20 ersten im Seuchenbetrieb identifizierten Tieren sowie von 25 % aller dazukommenden Tiere entnommen.

## 3. Auslegung serologischer Untersuchungsergebnisse

Ein Virusneutralisationstiter von 1:10 oder größer einschließlich klinisch oder epizootologisch begründetem Seuchenverdacht gilt als Positivbefund. Ein Titer von 1:10 oder größer ohne klinische oder epizootologische Indizien gilt als seuchenverdächtig und sollte im Wege der Differentialdiagnose überprüft werden.

Die gleichen Kriterien gelten für Schweine mit positivem ELISA-Befund.

#### E. SEROLOGISCHE VERFAHREN DER DIFFERENTIALDIAGNOSE (UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN KLASSISCHER SCHWEINEPEST UND ANDEREN PESTIVIREN)

1. Die Differentialdiagnose zur Abgrenzung der klassischen Schweinepest von anderen Pestivirus-Infektionen beruht auf Paralleluntersuchungen von Seren mit KSP- und BVD/BD-Virusstämmen, unter Anwendung absolut vergleichbarer Verfahren.

Die KSP- und BVD/BD-Virusstämme sollten amtlich zugelassen sein. Um den KSP-Verdacht durch Antikörperrnachweis zu entkräften, sind Blutproben durch komparative Endpunkt-Titrierungen auf neutralisierende Antikörper gegen das KSP-Virus und das BVD/BD-Virus zu untersuchen.

Im Rahmen der ELISA-Blocking-Tests kann ein Vergleich des Anteils der blockierenden Antikörper, die sich mit KSP- und BVD/BD-Antigenen binden, vorgenommen werden.

2. Die Ergebnisse komparativer serologischer Untersuchungen, bei denen KSP-Referenzstämme und andere Pestiviren verwendet werden, sind wie folgt auszuwerten:
  - a) Ergeben die Vergleichstests, daß mehrere Schweine Antikörper gegen das KSP-Virus, jedoch keine Antikörper gegen andere Pestiviren aufweisen, so gilt das Testergebnis als KSP-positiv.
  - b) Ergeben die Vergleichstests, daß die KSP-bezogenen Titer bei mehreren Schweinen den Titern für andere Pestiviren entsprechen oder diese überschreiten, so liegt Seuchenverdacht vor, der eine Differenzierung nach folgendem Schema erfordert:
    - Schweine, bei denen der neutralisierende Titer gegen das KSP-Virus höher ist als der Titer gegen anderes Pestiviren bzw. diesem entspricht, sind zu töten. Das Gewebe dieser Tiere und, falls trächtig, ihre Föten sind nach dem Verfahren gemäß Abschnitt B Nummer 1, 2 oder 3 auf KSP-Antigen oder KSP-Virus zu prüfen.
    - Wird KSP-Virus-Antigen oder KSP-Virus nachgewiesen, so gilt die KSP als bestätigt.
    - Wird im Rahmen der Untersuchung gemäß dem zweiten Gedankenstrich weder KSP-Antigen noch KSP-Virus nachgewiesen, so gilt der Betrieb als seuchenverdächtig, bis eine weitere Reihe Blutproben, die frühestens 30 Tage nach der ersten Untersuchung zu entnehmen sind, weiteren Vergleichstests unterzogen wurde.
    - Ergeben diese Vergleichstests bei allen Tieren wesentlich (mindestens vierfach) höhere Titer gegen das BVD/BD-Virus als gegen das KSP-Virus, so gilt der Seuchenverdacht als entkräftet.
    - Ergibt sich bei mehreren Tieren ein Titer gegen das KSP-Virus, der größer ist als der Titer gegen das BVD/BD-Virus oder diesem entspricht, so gilt das Ergebnis als KSP-positiv.
  - c) Läßt sich aufgrund der BVD/BD-Titerwerte klassische Schweinepest nicht ausschließen, so gilt der betreffende Betrieb als seuchenverdächtig, und entsprechende Tests sind frühestens 30 Tage später zu wiederholen.

#### F. DIFFERENTIALDIAGNOSE DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) läßt sich von der klassischen Schweinepest weder durch klinische noch durch Fleischuntersuchungen differenzieren, und bei der Differentialdiagnose jeglichen akuten febril-hämorrhagischen Schweinesyndroms sollten beide Krankheiten berücksichtigt werden.

Zur Differenzierung der beiden Seuchen sind Laboruntersuchungen unerlässlich. Ein Positivbefund in einem ASP-freien Land sollte sich auf die Virusisolierung und Charakterisierung stützen.

Die Labordiagnose der Afrikanischen Schweinepest beruht im wesentlichen auf dem Nachweis des Virus, seines Antigens oder entsprechender Antikörper in Organen und Gewebeflüssigkeiten.

Ergeben mindestens zwei Tests von Probematerial ASP-verdächtigere Tiere oder von Untersuchungsmaterial aus Betrieben, in denen ASP-Kontakte stattgefunden haben, nicht aussagekräftige oder negative Ergebnisse, so ist aus diesem Betrieb und von Kontaktieren zusätzliches Untersuchungsmaterial zu entnehmen.

##### 1. Nachweis des Virusantigens

Das Virusantigen wird durch direkte Immunfluoreszenz oder durch Anwendung sonstiger geeigneter Verfahren an dünnen Kryostat-Gewebe- oder -Organschnitten bzw. an Abstrichen oder Sedimenten aus Leukozytenkulturen nachgewiesen. Diese Methoden entsprechen den Verfahren für die klassische Schweinepest, außer daß ASP-spezifische Reagenzien verwendet werden.

## 2. Virusisolierung und -charakterisierung

### a) *Hämadsorptionsreaktion (HAD)*

Getestet wird durch Inokulation der zubereiteten 10%igen Gewebesuspension oder des seuchenverdächtigen Schweinen im Betrieb entnommenen Blutes in Schweineleukozyten-Primärkulturen oder durch Bereitung von Leukozytenkulturen aus Blut, das febrilen Schweinen, die im Labor inokuliert wurden, oder Schweinen im Haltungsbetrieb entnommen wurde. Die Hämadsorption ist die Eigenschaft infizierter Kulturzellen, große Mengen Schweineerythrozyten an ihrer Oberfläche zu absorbieren, und ist grundlegend für die ASP-Diagnose.

### b) *Schweineinokulation*

Aliquoten einzelner 10%iger Gewebesuspensionen poolen und 2 ml intramuskulär in jeweils vier Schweine inokulieren: Zwei Schweine sollten gegen die klassische Schweinepest geimpft, zwei ungeimpft sein. Die Schweine sind bis zu 21 Tage täglich auf einen Anstieg der Rektaltemperatur und das Einsetzen klinischer Symptome zu untersuchen. Tritt Fieber ein, so sind zur Bereitung von Leukozytenkulturen für den HAD-Test (Autorosette-Verfahren und Inokulation von Schweineleukozyten-Primärkulturen) Blutproben zu entnehmen. Treten keine klinischen Krankheitssymptome auf, so sollte nach der 21tägigen Beobachtungszeit Blut für den Antikörpernachweis entnommen werden.

## G. NACHWEIS ASP-VIRUSINDUZIRTER ANTIKÖRPER IN BLUTPROBEN UND GEWEBEFLÜSSIGKEITEN

Der Nachweis von Antikörpern in Serum- und Gewebeflüssigkeitsproben unterstützt die ASP-Diagnose in Betrieben mit Schweinen, die seuchenverdächtige klinische Symptome zeigen, sowie in Schweinen mit mutmaßlichem Kontakt zu ASP-infizierten Beständen. Der Antikörpernachweis dient auch der Überwachung bzw. Erhebung von Beständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus.

Die Proben sind nach anerkannten Testverfahren zu prüfen.

Folgende Verfahren sind anerkannt und mit entsprechenden positiven und negativen Serumkontrollen anzuwenden:

- a) indirekter Immunofluoreszenz-Test (IIF);
- b) ELISA.“

## 13. Folgende neue Anhänge werden angefügt:

### „ANHANG IV

#### SEROLOGISCHE UNTERSUCHUNG (SCREENING) VON SCHWEINEN IN DER SCHUTZ- UND ÜBERWACHUNGZONE ZUM NACHWEIS VON ANTIKÖRPERN GEGEN DAS KSP-VIRUS

Das serologische Untersuchungsprogramm berücksichtigt die Wege der Seuchenübertragung und die Haltungsform (d.h. Einzel- oder Gruppenhaltung).

##### 1. Serologische Untersuchung von Schweinen in Gruppenhaltung

Eine Gruppe besteht aus zwei oder mehr Schweinen, die in direkter Berührung zueinander gehalten werden.

##### *Probenahmeverfahren bei Gruppenhaltung*

- Bei 20 Schweinen oder weniger:
  - 2 Schweine  
(Besteht die Gruppe aus einer Sau mit Ferkeln, so werden die Proben nur bei der Sau entnommen.)
- Bei über 20 Schweinen:
  - 2 Schweine + 5 % des Restbestands.

Die Probenahme erfaßt alle Gruppen.

##### 2. Serologische Untersuchung von Schweinen in Einzelhaltung

(dazu gehören auch Schweine, die nebeneinander gehalten werden, ohne einander direkt zu berühren, z. B. Muttersauen mit säugenden Ferkeln):

*Probenahmeverfahren*

Anzahl Schweine	Testschweine
Weniger als 20	Alle
20 — 100	20 + 20 % des Restbestands
Über 100	20 + 10 % des Restbestands, jedoch mindestens 36 Tiere

## ANHANG V

## VERFAHREN ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VON SEUCHENBETRIEBEN

## I. GROBREINIGUNG UND VORDESINFEKTION

- a) Sobald die Schweinekörper zur unschädlichen Beseitigung entfernt worden sind, sind die Stallungen und sonstige Gebäudeteile, Höfe usw., die während der Tötung oder der Tierkörperuntersuchung kontaminiert worden sind, im Sprühverfahren mit den gemäß Artikel 10 zugelassenen Mitteln zu desinfizieren.
- b) Bei der Tötung oder bei der Tierkörperuntersuchung anfallende Gewebe- bzw. Blutreste sowie grobe Verschmutzungen in Gebäuden, Höfen, auf Gegenständen usw. sind sorgfältig zu entfernen und mit den Tierkörpern zu beseitigen.
- c) Das verwendete Desinfektionsmittel muß mindestens 24 Stunden auf den behandelten Flächen einwirken.

## II. FEINREINIGUNG UND SCHLUSSDESINFEKTION

- a) Alle Flächen sind mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz zu befreien und mit kaltem Wasser abzuspielen.
- b) Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser gemäß Buchstabe a) sind die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel einzusprühen.
- c) Nach sieben Tagen Einwirkungszeit sind die behandelten Flächen erneut zu entfetten, mit kaltem Wasser abzuspielen, mit Desinfektionsmittel einzusprühen und noch einmal mit kaltem Wasser abzuspielen.
- d) Dung und infektiöse Einstreu sind zur Selbsterhitzung zu stapeln, mit Desinfektionsmittel zu besprühen und 42 Tage ruhenzulassen. Flüssigmist sollte nach der letzten Zufuhr infizierten Materials in der Regel 42 Tage stehenbleiben. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Flüssigmist stark kontaminiert ist.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(91/686/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/1095/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG <sup>(5)</sup>, enthält Vorschriften zur Befreiung und Freihaltung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von klassischer Schweinepest.

Mit der Entscheidung 80/1096/EWG <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/488/EWG <sup>(7)</sup>, wurden finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest eingeführt.

Aufgrund der Tilgungsmaßnahmen wurde der Gesundheitsstatus des gemeinschaftlichen Schweinebestands nach und nach verbessert, und bestimmte Gebiete bzw. Regionen oder Mitgliedstaaten konnten als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt werden.

Das Ziel der Freihaltung des Gemeinschaftsgebiets von klassischer Schweinepest wurde großflächig erreicht. Es ist

daher angezeigt, die Richtlinie 80/1095/EWG und die Entscheidung 80/1096/EWG zu ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG wird das Datum „1. Juli 1993“ durch „1. Juli 1992“ ersetzt.

### *Artikel 2*

Dem Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG wird folgender Satz angefügt: „Die Beteiligung der Gemeinschaft wird jedoch auf die vor dem 1. Juli 1992 durchgeführten Maßnahmen beschränkt.“

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1991, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 28. November 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(91/687/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/499/EWG (5), enthält insbesondere Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen hinsichtlich der klassischen Schweinepest.

Die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/266/EWG (7), regelt den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Schweinefleisch unter dem Aspekt der klassischen Schweinepest.

Des weiteren regelt die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen (8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG (9), welche Anforderungen hinsichtlich der klassischen Schweinepest im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen zu erfüllen sind.

(1) ABl. Nr. C 226 vom 3. 8. 1991, S. 20.

(2) ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991.

(3) Stellungnahme vom 28. November 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(5) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 107.

(6) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(7) ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 45.

(8) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

(9) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

Aufgrund der Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest wurde der Gesundheitsstatus des gemeinschaftlichen Schweinebestands nach und nach verbessert.

Das Ziel der Freihaltung des Gemeinschaftsgebiets von klassischer Schweinepest wurde großflächig erreicht. Demnach ist es angezeigt, die Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG zu ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, die in Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG und in Artikel 13a der Richtlinie 72/461/EWG gegebenen Garantien nicht auszudehnen und die Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 80/215/EWG auszusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Buchstabe j) Ziffer ii) wird das Wort „Schweinepest“ gestrichen.
  - b) Die Buchstaben p), q) und r) werden gestrichen.
2. An Artikel 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Schweinepest“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) werden die Worte „Schweinepest oder“ gestrichen.
  - c) Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) wird gestrichen.
  - d) In Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) wird das Wort „Schweinepest“ gestrichen.
  - e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Zucht- und Nutzschweine müssen außerdem aus einem brucellosefreien Schweinebestand stammen.“
3. In Artikel 4b wird das Datum des 31. Dezember 1991 durch den 1. Juli 1992 ersetzt.

4. Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 erhält Artikel 4b folgende Fassung:

*„Artikel 4b*

Über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der klassischen Schweinepest hinaus gewährleisten die einzelnen Mitgliedstaaten, daß Schweine, die aus ihrem Gebiet in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, nicht aus einem Betrieb oder einem Gebiet stammen, in dem gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (\*) Sperrmaßnahmen aufgrund der klassischen Schweinepest verhängt worden sind.

(\*) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.“

5. In Anhang F Muster III Ziffer V wird Buchstabe c) gestrichen. Die Buchstaben „d), e), f) und g)“ werden entsprechend „c), d), e) und f)“.

*Artikel 2*

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13a Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1991“ jeweils durch „1. Juli 1992“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) es unterliegt keinen tiergesundheitlichen Beschränkungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (\*).

(\*) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.“

*Artikel 3*

Artikel 10 der Richtlinie 80/215/EWG wird gestrichen.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 Nummer 1 bis zum Januar 1992 und den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

## RICHTLINIE DES RATES

vom 11. Dezember 1991

zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

(91/688/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/462/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/266/EWG <sup>(2)</sup>, enthält insbesondere die Anforderungen, die hinsichtlich der klassischen Schweinepest bei der Einfuhr von lebenden Schweinen, von frischem Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Drittländern zu erfüllen sind.

Angesichts der verbesserten Schweinepestsituation in der Gemeinschaft und infolge der Aussetzung der systematischen Impfung gegen diese Seuche sind die Einfuhrvorschriften für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 72/462/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 werden folgende Absätze angefügt:

- „(4) Hinsichtlich der klassischen Schweinepest müssen die Schweine aus einem Drittland stammen,
- das seit mindestens zwölf Monaten frei von klassischer Schweinepest ist,
  - in dem in den letzten zwölf Monaten nicht geimpft werden durfte,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1991, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 16. 12. 1991.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 28. November 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 45.

— das in seinem Gebiet keine Schweine zuläßt, die in den zwölf Monaten vor der Einfuhr geimpft worden sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die Einfuhr von Schweinen zuzulassen, die aus einem bestimmten Landesteil eines Drittlands stammen, sofern die Impfung gegen die klassische Schweinepest im gesamten Gebiet dieses Landes verboten ist und der betreffende Landesteil den Anforderungen gemäß Absatz 4 genügt.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann bei Ausbruch der klassischen Schweinepest in einem Drittland, das die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt, nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die in Absatz 4 erster Gedankenstrich vorgesehene Zwölfmonatsfrist auf sechs Monate zu verkürzen,

- a) falls in einem geographisch abgegrenzten Gebiet ein Seuchenherd oder eine epizootische Kette entsteht und
- b) falls der Seuchenherd bzw. die Seuchenherde binnen drei Monaten ohne Inanspruchnahme der Impfrege- lung eliminiert wurden.“

2. In Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „c) seit mindestens zwölf Monaten keine klassische Schweinepest aufgetreten ist, in denen in den letzten zwölf Monaten keine Impfung gegen die klassische Schweinepest zugelassen war und in denen in den letzten zwölf Monaten keine Schweine gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind.“

3. Dem Artikel 15 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) abzuweichen.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie

Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der  
Bezugnahme.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1991

über gefährliche Abfälle

(91/689/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (4) sind gemeinsame Regeln zur Beseitigung gefährlicher Abfälle erlassen worden. Um den bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollten diese Regeln geändert und die Richtlinie 78/319/EWG durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.

Die Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik (5) sowie das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, das Gegenstand der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 über die Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (6) ist, sehen gemeinschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Entsorgung und Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle vor.

Die allgemeinen Regeln für die Abfallbewirtschaftung nach der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (7), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (8), gelten auch für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle erfordert zusätzliche, strengere Regeln, die den Besonderheiten dieser Art von Abfällen Rechnung tragen.

Für eine wirksamere Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft bedarf es einer präzisen und einheitlichen Definition der gefährlichen Abfälle unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Beseitigung und Verwertung gefährlicher Abfälle möglichst vollständig überwacht werden.

Die Anpassung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt muß rasch erfolgen können; der in der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuß sollte daher zur Anpassung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ermächtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie, die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen wird, dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle.

(2) Vorbehaltlich dieser Richtlinie gilt für gefährliche Abfälle die Richtlinie 75/442/EWG.

(3) Für die Bestimmung des Begriffs „Abfälle“ sowie der übrigen Begriffe dieser Richtlinie gelten die Definitionen der Richtlinie 75/442/EWG.

(4) Im Sinne dieser Richtlinie sind „gefährliche Abfälle“:

— Abfälle, die in einem auf den Anhängen I und II der vorliegenden Richtlinie beruhenden Verzeichnis aufgeführt sind, das spätestens sechs Monate vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG zu erstellen ist. Diese Abfälle müssen eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen. In diesem Verzeichnis wird dem Ursprung und der Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung getragen. Das Verzeichnis wird in regelmäßigen Abständen überprüft

(1) ABl. Nr. C 295 vom 19. 11. 1988, S. 8, und ABl. Nr. C 42 vom 22. 2. 1990, S. 19.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 238.

(3) ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

(5) ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

(6) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

(8) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

und gegebenenfalls nach dem genannten Verfahren überarbeitet;

- sämtliche sonstigen Abfälle, die nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen. Diese Fälle werden der Kommission mitgeteilt und nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Anpassung des Verzeichnisses überprüft.

(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Hausmüll. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission spätestens Ende 1992 spezifische Vorschriften fest, die die Besonderheiten von Hausmüll berücksichtigen.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle überall dort, wo sie abgelagert (verkippt) werden, registriert und identifiziert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle beseitigen, verwerten, einsammeln oder befördern, verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle miteinander mischen oder gefährliche Abfälle mit nichtgefährlichen Abfällen vermischen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das Mischen gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen oder Stoffen nur zugelassen werden, wenn die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden und es insbesondere mit dem Ziel geschieht, die Sicherheit der Beseitigung oder Verwertung zu verbessern. Ein solches Vorgehen ist nach den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 75/442/EWG genehmigungspflichtig.

(4) Sind Abfälle bereits mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt, so ist eine entsprechende Trennung vorzunehmen, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich sowie notwendig ist, um Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG nachzukommen.

#### Artikel 3

(1) Die Abweichung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG von der Genehmigungspflicht bei Anlagen oder Unternehmen, die ihre Abfälle selbst beseitigen, gilt nicht für gefährliche Abfälle im Sinne der vorliegenden Richtlinie.

(2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 75/442/EWG kann ein Mitgliedstaat für Anlagen oder Unternehmen, die die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Abfälle verwerten, eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 10 jener Richtlinie vorsehen,

— wenn dieser Mitgliedstaat allgemein Vorschriften erläßt, in denen Art und Menge der Abfälle aufgeführt und spezifische Auflagen (Grenzwerte für die in den Abfällen enthaltenen gefährlichen Stoffe, Emissionsgrenzwerte, Art der Tätigkeit) und die sonstigen für verschiedene Verwertungsverfahren geltenden Vorschriften festgelegt sind, und

— wenn die Art oder Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Verwertung so beschaffen sind, daß die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden registriert sein.

(4) Falls ein Mitgliedstaat die Bestimmungen des Absatzes 2 in Anspruch nehmen will, sind die Regelungen gemäß Absatz 2 spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten der Kommission mitzuteilen. Die Kommission hört die Mitgliedstaaten dazu an. Aufgrund dieser Anhörung schlägt die Kommission vor, daß diese Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG endgültig festgelegt werden.

#### Artikel 4

(1) Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG gilt auch für die Erzeuger gefährlicher Abfälle.

(2) Artikel 14 der Richtlinie 75/442/EWG gilt auch für die Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie für alle Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle befördern.

(3) Die Register nach Artikel 14 der Richtlinie 75/442/EWG sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren; im Falle von Anlagen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle befördern, müssen die Register jedoch nur mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt werden. Die Belege über die Durchführung der Bewirtschaftungsvorgänge sind auf Verlangen der zuständigen Behörden oder eines Vorbesitzers vorzulegen.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle bei der Einsammlung, Beförderung und vorübergehenden Lagerung den geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Normen entsprechend ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sind.

(2) Bei gefährlichen Abfällen erstrecken sich die in Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Kontrollen betreffend das Einsammeln und die Beförderung insbesondere auf die Herkunft und die Bestimmung der gefährlichen Abfälle.

(3) Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen ist ein Begleitschein beizufügen; dieser enthält die Angaben nach Anhang-I Abschnitt A der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und

Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG <sup>(2)</sup>.

#### Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden erstellen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG — entweder gesondert oder im Rahmen ihrer allgemeinen Abfallwirtschaftspläne — Pläne für die Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle und veröffentlichen diese.

(2) Die Kommission nimmt eine vergleichende Beurteilung dieser Pläne vor, insbesondere hinsichtlich der Beseitigungs- und Verwertungsmethoden. Die Kommission stellt diese Informationen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sie zu erhalten wünschen, zur Verfügung.

#### Artikel 7

In Notfällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiliger Abweichung von dieser Richtlinie, um zu verhindern, daß gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diese Abweichungen der Kommission mit.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG und auf der Grundlage eines gemäß jenem Artikel erteilten Fragebogens einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie.

(2) Zusätzlich zu dem Gesamtbericht gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 75/442/EWG erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie.

(3) Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zum 12. Dezember 1994 für jede Anlage oder jedes Unternehmen, die gefährliche Abfälle überwiegend im Auftrag Dritter beseitigt und/oder verwertet und die voraussichtlich dem in Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG genannten integrierten Netz angehören wird, folgendes mit:

- Name und Anschrift,
- Art der Behandlung der Abfälle,
- Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden können.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einmal jährlich etwaige Änderungen dieser Daten mit.

Die Kommission stellt diese Daten auf Ersuchen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Die Form, in der diese Daten der Kommission übermittelt werden, wird nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG vereinbart.

#### Artikel 9

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und zur Überprüfung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Verzeichnisses der Abfälle erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen.

#### Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 12. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 11

Die Richtlinie 78/319/EWG wird zum 12. Dezember 1993 aufgehoben.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.G.M. ALDERS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 13.

## ANHANG I

**DURCH IHRE BESCHAFFENHEIT ODER DEN ENTSTEHUNGSVORGANG CHARAKTERISIERTE GRUPPEN ODER ARTEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE (\*) (IN FLÜSSIGER FORM, IN FESTER FORM ODER IN FORM VON SCHLAMM)**

## ANHANG I.A

Abfälle, die eine der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen und aus folgendem bestehen:

1. anatomischen Stoffen; Abfällen aus Krankenhäusern oder anderen ärztlichen Einrichtungen
2. Arzneimitteln, Medikamenten, Tierarzneimitteln
3. Holzschutzmitteln
4. Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
5. Lösungsmittelrückständen
6. halogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe
7. cyanidhaltigen Härtesalzen
8. Mineralölen und öligen Stoffen (z.B. Bohr-, Schneid- und Schleiföle)
9. Öl/Wasser- oder Kohlenwasserstoff/Wasser-Gemischen, Emulsionen
10. PCB- und/oder PCT-haltigen Stoffen (z.B. Dielektrika)
11. Teerrückständen aus Raffinations-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen (z.B. Bodensätze in Destillationskolben)
12. Druckfarben, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken, Klarlacken
13. Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen
14. nichtidentifizierten und/oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt nicht bekannt sind (z.B. Laborabfälle)
15. pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstigen explosiven Stoffen
16. Foto- und Entwicklerchemikalien
17. Material, das durch Kongenere der polychlorierten Dibenzofurane kontaminiert ist
18. Material, das durch Kongenere der polychlorierten Dibenzoparadioxine kontaminiert ist.

## ANHANG I.B

Abfälle, die einen der in Anhang II genannten Bestandteile enthalten und eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen sowie aus folgendem bestehen:

19. tierischen oder pflanzlichen Seifen, Fetten, Wachsen
20. nichthalogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen
21. anorganischen Stoffen ohne Metalle oder Metallverbindungen
22. Aschen und/oder Schlacken
23. Erde, Sand oder Ton einschließlich Baggerschlamm
24. nicht cyanidhaltigen Härtesalzen
25. Metallstaub und -pulver
26. verbrauchten Katalysatoren
27. Flüssigkeiten oder Schlamm, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten

(\*) Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Aufzählungen in Anhang II sind beabsichtigt.

28. bei Umweltschutzmaßnahmen anfallenden Abfällen (z.B. Filterstäube) mit Ausnahme der Nummern 29, 30 und 33
  29. Schlämmen aus der Gasreinigung
  30. Schlämmen aus Wasserreinigungsanlagen
  31. Dekarbonationsrückständen
  32. Rückständen aus Ionenaustauschern
  33. unbehandelten oder in der Landwirtschaft nicht verwendbaren Klärschlämmen
  34. bei der Reinigung von Tanks und/oder Geräten anfallenden Rückständen
  35. kontaminierten Geräten
  36. kontaminierten Behältern (z.B. Verpackungsmaterial, Gasflaschen usw.), die einen oder mehrere in Anhang II genannte Bestandteile enthalten
  37. Batterien und anderen elektrischen Zellen
  38. pflanzlichen Ölen
  39. bei Getrennt-Sammlungen in Haushalten anfallenden Gegenständen, die eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen
  40. jedem sonstigen Abfall, der einen in Anhang II genannten Bestandteil enthält und eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweist.
-

## ANHANG II

BESTANDTEILE, DIE DIE ABFÄLLE DES ANHANGS I.B ZU GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN MACHEN,  
SOFERN DIESE ABFÄLLE DIE IN ANHANG III GENANNTEN EIGENSCHAFTEN AUFWEISEN (\*)

Abfälle mit folgenden Bestandteilen:

- C1 Beryllium, Berylliumverbindungen
- C2 Vanadiumverbindungen
- C3 Chrom-6-Verbindungen
- C4 Kobaltverbindungen
- C5 Nickelverbindungen
- C6 Kupferverbindungen
- C7 Zinkverbindungen
- C8 Arsen, Arsenverbindungen
- C9 Selen, Selenverbindungen
- C10 Silberverbindungen
- C11 Cadmium, Cadmiumverbindungen
- C12 Zinnverbindungen
- C13 Antimon, Antimonverbindungen
- C14 Tellur, Tellurverbindungen
- C15 Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat
- C16 Quecksilber, Quecksilberverbindungen
- C17 Thallium, Thalliumverbindungen
- C18 Blei, Bleiverbindungen
- C19 anorganische Sulfide
- C20 anorganische Verbindungen von Fluor mit Ausnahme von Kalziumfluorid
- C21 anorganische Cyanide
- C22 folgende Alkali- oder Erdalkalimetalle in elementarer Form: Lithium, Natrium, Kalium, Kalzium, Magnesium
- C23 saure Lösungen oder Säuren in fester Form
- C24 basische Lösungen oder Basen in fester Form
- C25 Asbest (Staub und Fasern)
- C26 Phosphor; Phosphorverbindungen mit Ausnahme von phosphatischen Mineralien
- C27 Metallcarbonyle
- C28 Peroxide
- C29 Chlorate
- C30 Perchlorate
- C31 Azide
- C32 PCB und/oder PCT
- C33 Arznei- oder Tierarzneimittel
- C34 Biozide und Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide)
- C35 infektiöse Substanzen
- C36 Kreosote
- C37 Isocyanate, Thiocyanate
- C38 organische Cyanide (z.B. Nitrile)
- C39 Phenole, Phenolverbindungen
- C40 halogenierte Lösungsmittel
- C41 organische Lösungsmittel, ausgenommen halogenierte Lösungsmittel
- C42 halogenorganische Verbindungen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe und sonstige in diesem Anhang aufgeführte Stoffe
- C43 aromatische Verbindungen; polyzyklische und heterozyklische organische Verbindungen
- C44 aliphatische Amine
- C45 aromatische Amine
- C46 Ether
- C47 explosive Stoffe mit Ausnahme der an anderer Stelle dieses Anhangs aufgeführten Stoffe
- C48 schwefelorganische Verbindungen
- C49 alle Kongenere der polychlorierten Dibenzofurane
- C50 alle Kongenere der polychlorierten Dibenzoparadioxine
- C51 Kohlenwasserstoffe und ihre Sauerstoff-, Stickstoff- und/oder Schwefelverbindungen, die in diesem Anhang nicht eigens genannt sind.

\* Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Arten von gefährlichen Abfällen, die in Anhang I aufgezählt werden, sind beabsichtigt.

## ANHANG III

## GEFAHRENRELEVANTE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE

- H1 „explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
- H2 „brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
- H3-A „leicht entzündbar“:
- Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder
  - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder
  - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder
  - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder
  - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
- H3-B „entzündbar“: flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;
- H4 „reizend“: nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
- H5 „gesundheitsschädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
- H6 „giftig“: Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
- H7 „krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
- H8 „ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
- H9 „infektiös“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- H10 „teratogen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
- H11 „mutagen“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
- H12 Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden;
- H13 Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist;
- H14 „ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

## Anmerkungen

1. Die Bezeichnung als „giftig“ (und „sehr giftig“), „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ und „reizend“ erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI Teil I.A und Teil II.B der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (1), geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG des Rates (2).

(1) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

2. Zusätzliche Angaben zu den Bezeichnungen „krebserzeugend“, „teratogen“ und „mutagen“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sind im Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Anhang VI (Teil II.D) der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 83/467/EWG der Kommission <sup>(1)</sup>, enthalten.

#### **Prüfmethoden**

Die Prüfmethoden sollen den Definitionen in Anhang III spezifische Bedeutung verleihen.

Die anzuwendenden Methoden sind in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie 84/449/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>, oder den späteren Richtlinien der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt festgelegt. Diese Methoden beruhen ihrerseits auf den Arbeiten und Empfehlungen der zuständigen internationalen Stellen, insbesondere der OECD.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 19. 9. 1984, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. Dezember 1991

zum Abschluß der von den Vertragsparteien im Juni 1990 in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

(91/690/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es steht fest, daß die fortgesetzte Emission von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im gegenwärtigen Umfang zu schwerwiegenden Schäden an der Ozonschicht führen kann. Es besteht weltweit Einvernehmen darüber, daß sowohl die Produktion als auch der Verbrauch dieser Stoffe erheblich eingeschränkt werden müssen. Die Entscheidungen 80/372/EWG <sup>(4)</sup> und 82/795/EWG <sup>(5)</sup> schreiben Kontrollen vor, die jedoch nur begrenzte Wirkung haben und lediglich zwei dieser Stoffe betreffen (CFC 11 und CFC 12).

Die Gemeinschaft hat gemeinsam mit allen ihren Mitgliedstaaten das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, nachstehend „Wiener Übereinkommen“ genannt, unterzeichnet.

Zusätzlich zu dem Wiener Übereinkommen ist das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, nachstehend „Montrealer Protokoll“ genannt, ausgehandelt und am 16. September 1987 beschlossen worden. Das Protokoll wurde von der Gemeinschaft und von allen ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Angesichts der Verantwortung der Gemeinschaft für die Umwelt und für den Verkehr hat diese mit der Entscheidung 88/540/EWG <sup>(6)</sup> das Wiener Übereinkommen und das Montrealer Protokoll genehmigt.

Jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge sind für einen wirksamen Schutz der Ozonschicht strengere Kontrollen für Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone notwendig als im Montrealer Protokoll vorgesehen. Diese Erkenntnisse machen ferner deutlich, daß auch bei allen anderen durchhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, bei Tetrachlorkohlenwasserstoff und 1.1.1-Trichloräthan zusätzliche Kontrollen durchzuführen sind.

Eine Änderung und eine Anpassung des Montrealer Protokolls, die diese Kontrollen verwirklichen, wurden im Juni 1990 in London beschlossen und lediglich die Genehmigung der Änderung ist erforderlich.

Zum Schutz, zur Förderung und Verbesserung der Umwelt ist die Anwendung der Änderung des Montrealer Protokolls erforderlich; dieses Protokoll baut auf dem Grundsatz vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden an der Ozonschicht sowie auf die zum Zeitpunkt seiner Annahme verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten auf.

Die Gemeinschaft sollte daher die genannte Änderung genehmigen.

Die Gemeinschaft muß einer Änderung des Montrealer Protokolls insbesondere deshalb zustimmen, weil einige seiner Bestimmungen nur dann durchgeführt werden können, wenn die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten sie genehmigt haben.

Um sicherzustellen, daß sämtliche Verpflichtungen aufgrund der Änderung angemessen erfüllt werden, ist es notwendig, daß alle Mitgliedstaaten sie genehmigen.

Alle Mitgliedstaaten sollten ihre Verfahren zur Ratifikation dieser Änderung möglichst rasch abschließen, damit die Genehmigungs-, Annahme- oder Ratifikationsinstrumente von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig hinterlegt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1991, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 28. 10. 1991, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1991, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988, S. 8.

Der Wortlaut der Änderung ist dieser Entscheidung beigelegt.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut der Urschrift ist gleichermaßen verbindlich.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 13 des Wiener Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 2 der Änderung des Montrealer Protokolls im Namen der Gemeinschaft die Urkunde über die Genehmigung der Änderung des Montrealer Protokolls bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um soweit wie möglich vor dem 31. Dezember 1991 die gleichzeitige Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsinstrumente zur Änderung des Montrealer Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission möglichst vor dem 15. Dezember 1991 über ihren Ratifikationsbeschluss oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Ratifikationsverfahren. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung der Instrumente fest, der vor dem 31. Dezember 1991 liegen soll.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1991

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.G.M. ALDERS

(EWG-Übersetzung)

## ÄNDERUNG DES MONTREALER PROTOKOLLS ÜBER STOFFE, DIE ZU EINEM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

### Artikel 1: ÄNDERUNG

#### A. Präambel

1. Absatz 6 der Präambel des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„ENTSCHLOSSEN, die Ozonschicht durch Vorsorgemaßnahmen zur ausgewogenen Regelung der gesamten weltweiten Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu schützen, mit dem Endziel, diese Stoffe auf der Grundlage der Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse zu beseitigen, wobei technische und wirtschaftliche Erwägungen und der Entwicklungsbedarf der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind,“.

2. Absatz 7 der Präambel des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„IN DER ERKENNTNIS, daß besondere Vorkehrungen zur Deckung des Bedarfs der Entwicklungsländer erforderlich sind; dazu gehört auch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel und der Zugang zu geeigneten Technologien, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Umfang der erforderlichen Mittel vorhersehbar ist und zu erwarten ist, daß dadurch die Welt in die Lage versetzt wird, dem wissenschaftlich nachgewiesenen Problem des Abbaus der Ozonschicht sowie dessen schädlichen Auswirkungen wirksam zu begegnen,“.

3. Absatz 9 der Präambel des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„ANGESICHTS der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung, Entwicklung und Weitergabe alternativer Techniken im Zusammenhang mit der Regelung und Verminderung der Emissionen von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wobei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind,“.

#### B. Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1. Artikel 1 Ziffer 4 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„4. bedeutet ‚geregelter Stoff‘ einen in Anlage A oder Anlage B zu diesem Protokoll aufgeführten Stoff, gleichviel, ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfaßt auch die Isomere dieser Stoffe, es sei denn, in der betreffenden Anlage ist etwas anderes vermerkt, jedoch nicht einen geregelten Stoff oder ein Gemisch, die in einem hergestellten Erzeugnis — mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung des Stoffs — enthalten sind;“.

2. Artikel 1 Ziffer 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„5. bedeutet ‚Produktion‘ die Menge der erzeugten geregelten Stoffe abzüglich der Menge, die durch von den Vertragsparteien zu genehmigende Verfahren vernichtet worden ist und der Menge, die vollständig als Ausgangsstoff für die Herstellung anderer Chemikalien verwendet wird. Die wiederverwertete und wiederverwendete Menge ist nicht als „Produktion“ anzusehen;“.

3. An Artikel 1 des Protokolls ist folgende Nummer anzufügen:

„9. bedeutet ‚Übergangsstoff‘ einen Stoff gemäß Anlage C zu diesem Protokoll, gleichviel, ob er allein oder in einem Gemisch vorkommt. Der Ausdruck umfaßt auch die Isomere eines solchen Stoffes, es sei denn, in Anlage C ist etwas anderes vermerkt, jedoch nicht Übergangsstoffe oder Gemische, die in einem hergestellten Erzeugnis — mit Ausnahme von Behältern für den Transport oder die Lagerung dieses Stoffes — enthalten sind.“

**C. Artikel 2 Absatz 5**

Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Jede Vertragspartei kann jeder anderen Vertragspartei einen beliebigen Teil ihres in den Artikeln 2 A bis 2 E beschriebenen berechneten Umfangs der Produktion für einen oder mehrere Regelungszeiträume übertragen, sofern der gesamte berechnete Umfang der zusammengefaßten Produktion der betreffenden Vertragsparteien für jede Gruppe geregelter Stoffe die in jenen Artikeln festgelegten Produktionsgrenzen für diese Gruppe nicht übersteigt. Jede Übertragung einer solchen Produktion wird dem Sekretariat von jeder der betroffenen Vertragsparteien notifiziert, wobei die Bedingungen für die Übertragung und der Zeitraum, für den sie gilt, anzugeben sind.“

**D. Artikel 2 Absatz 6**

In Artikel 2 Absatz 6 sind nach der ersten Erwähnung „geregelter Stoffe“ folgende Worte einzufügen:

„gemäß Anlage A oder Anlage B“.

**E. Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a)**

In Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) des Protokolls ist nach den Worten „aufgrund dieses Artikels“ einzufügen: „und der Artikel 2 A bis 2 E“; nach „in diesem Artikel“ ist einzufügen: „und in den Artikeln 2 A bis 2 E“.

**F. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i)**

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer i) des Protokolls sind nach „in Anlage A“ folgende Worte hinzuzufügen:

„und/oder Anlage B“.

**G. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer ii)**

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer ii) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

„gegenüber dem Umfang von 1986“.

**H. Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c)**

In Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c) des Protokolls sind folgende Worte zu streichen:

„die mindestens 50 v.H. des gesamten Verbrauchs der Vertragsparteien an geregelten Stoffen vertritt“

und durch folgendes zu ersetzen:

„die eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sowie eine Mehrheit der jenem Absatz nicht unterfallenden anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien vertritt“.

**I. Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b)**

Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) des Protokolls ist zu streichen, Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a) wird zu Absatz 10.

**J. Artikel 2 Absatz 11**

In Artikel 2 Absatz 11 des Protokolls ist nach den Worten „dieses Artikels“ einzufügen: „und der Artikel 2 A bis 2 E“; nach „in diesem Artikel“ ist einzufügen: „und in den Artikeln 2 A bis 2 E“.

**K. Artikel 2 C: Sonstige vollhalogenierte FCKW**

Folgende Absätze sind als Artikel 2 C dem Protokoll hinzuzufügen:

*„Artikel 2 C***Sonstige vollhalogenierte FCKW**

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1993 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B jährlich 80 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 80 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1997 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B jährlich 15 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe jährlich 15 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2000 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieser Stoffe gleich Null ist. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.“

**L. Artikel 2 D: Tetrachlorkohlenstoff**

Folgende Absätze sind als Artikel 2 D dem Protokoll hinzuzufügen:

*„Artikel 2 D***Tetrachlorkohlenstoff**

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1995 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe II der Anlage B jährlich 15 v.H. desjenigen für 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich 15 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2000 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffs in Gruppe II der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang

der Produktion dieses Stoffes gleich Null ist. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.“

#### M. Artikel 2 E: 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

Dem Protokoll sind folgende Absätze als Artikel 2 E hinzuzufügen:

##### „Artikel 2 E

##### 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1993 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich denjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 1995 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B jährlich 70 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich 70 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2000 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B jährlich 30 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes jährlich 30 v.H. desjenigen von 1989 nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß während des Zwölfmonatszeitraums ab dem 1. Januar 2005 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs des geregelten Stoffes in Gruppe III der Anlage B gleich Null ist. Jede Vertragspartei, die den Stoff herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, daß der berechnete Umfang ihrer Produktion dieses Stoffes gleich Null ist. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 15 v.H. desjenigen von 1989 übersteigen.

(5) Die Vertragsparteien überprüfen 1992, ob ein Zeitplan einer schnelleren Reduzierung als nach diesem Artikel durchführbar ist.“

#### N. Artikel 3: Berechnung der Grundlagen für Regelungen

1. In Artikel 3 des Protokolls sind die Worte „der Artikel 2 und 5“ durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„des Artikels 2, der Artikel 2A bis 2E und des Artikels 5“.

2. Nach jeder Erwähnung der Worte „Anlage A“ in Artikel 3 des Protokolls sind folgende Worte anzufügen:

„oder Anlage B“.

**O. Artikel 4: Regelung des Handels mit Nichtvertragsparteien**

1. In Artikel 4 werden die Absätze 1 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) dem 1. Januar 1990 verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe in Anlage A aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(1a) Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Einfuhr der geregelten Stoffe gemäß Anlage B aus den Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(2) Ab dem 1. Januar 1993 verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage A nach Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(2a) Erstmals ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes verbietet jede Vertragspartei die Ausfuhr aller geregelten Stoffe in Anlage B nach Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Protokolls sind.

(3) Bis zum 1. Januar 1992 erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe in Anlage A enthalten. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(3a) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die geregelte Stoffe in Anlage B enthalten. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind.

(4) Die Vertragsparteien befinden bis zum 1. Januar 1994 darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen gemäß Anlage A hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Die Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(4a) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Absatzes befinden die Vertragsparteien darüber, ob es durchführbar ist, die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit geregelten Stoffen in Anlage B hergestellt werden, jedoch keine derartigen Stoffe enthalten, aus Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, zu verbieten oder zu beschränken. Wenn dies für durchführbar befunden wird, erstellen die Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 10 des Übereinkommens in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragsparteien, die dagegen nicht Einspruch nach diesem Verfahren eingelegt haben, verbieten oder beschränken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anlage die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

(5) Jede Vertragspartei wirkt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Ausfuhr von Technologien zur Herstellung und Verwendung geregelter Stoffe in Staaten entgegen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.“

2. Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 1a, 3, 3a, 4 und 4a bezeichneten Einfuhren und die in den Absätzen 2 und 2a bezeichneten Ausfuhren aus oder nach jedem Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, erlaubt werden, wenn eine Tagung der Vertragsparteien feststellt, daß der betreffende Staat Artikel 2, die Artikel 2 A bis 2 E und den vorliegenden Artikel voll einhält und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 vorgelegt hat.“

3. An Artikel 4 des Protokolls wird folgender Absatz als Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Begriff „Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist“ im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff einen Staat oder eine regionale

Organisation zur wirtschaftlichen Integration, der oder die sich nicht an die für diesen Stoff geltenden Regelungsmaßnahmen gebunden erklärt hat.“

#### P. Artikel 5: Besondere Lage der Entwicklungsländer

Artikel 5 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Vertragspartei, die ein Entwicklungsland ist und deren jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe gemäß Anlage A am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls für diese Vertragspartei oder zu irgendeiner Zeit danach bis zum 1. Januar 1999 unter 0,3 kg pro Kopf liegt, kann die Erfüllung der in den Artikeln 2 A bis 2 E vorgesehenen Regelungsmaßnahmen um zehn Jahre verschieben, um ihre grundlegenden nationalen Bedürfnisse zu decken.

(2) Die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels dürfen jedoch einen jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Anlage A von 0,3 kg pro Kopf bzw. einen jährlich berechneten Umfang des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Anlage B von 0,2 kg pro Kopf nicht überschreiten.

(3) Die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels haben das Recht, bei der Durchführung der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2 A bis 2 E folgende Werte heranzuziehen:

- a) Für die geregelten Stoffe in Anlage A entweder den Durchschnitt des jährlich berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1995 bis 1997 oder — wenn dieser Wert niedriger ist — einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 kg pro Kopf als Grundlage für die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen;
- b) für die geregelten Stoffe in Anlage B den Durchschnitt des jährlich berechneten Umfangs ihres Verbrauchs von 1989 bis 2000 oder — wenn dieser Wert niedriger ist — einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,2 kg pro Kopf als Grundlage für die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen.

(4) Sieht sich eine Vertragspartei im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels zu irgendeinem Zeitpunkt, bevor sie zur Einhaltung der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2 A bis 2 E verpflichtet ist, nicht in der Lage, eine angemessene Versorgung mit den geregelten Stoffen sicherzustellen, so kann sie dies dem Sekretariat mitteilen. Das Sekretariat leitet unverzüglich eine Kopie dieser Mitteilung an die anderen Vertragsparteien weiter, die diese Frage bei ihrer nächsten Tagung erörtern und über die zu treffenden Maßnahmen befinden.

(5) Die Verbesserung der Fähigkeit der Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, der Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2 A bis 2 E nachzukommen und diese durchzuführen, wird von einer effizienten finanziellen Zusammenarbeit nach Artikel 10 und einem effizienten Technologietransfer nach Artikel 10 A abhängen.

(6) Die Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels können dem Sekretariat jederzeit schriftlich mitteilen, daß sie trotz aller unternommenen Schritte nicht in der Lage sind, eine oder mehrere Regelungsmaßnahmen nach den Artikeln 2 A bis 2 E wegen unzureichender Durchführung der Artikel 10 und 10 A zu erfüllen. Das Sekretariat leitet eine Kopie der Mitteilung an die Vertragsparteien weiter, die diese Frage unter angemessener Berücksichtigung von Absatz 5 dieses Artikels bei ihrer nächsten Tagung erörtern und über die zu treffenden Maßnahmen befinden.

(7) Für den Zeitraum zwischen der Notifizierung und der Tagung der Vertragsparteien, auf der die in Absatz 6 genannten Maßnahmen zu beschließen sind, oder — nach entsprechendem Beschluß der Tagung der Vertragsparteien — für einen längeren Zeitraum dürfen die Verfahren zur Feststellung der Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Artikel 8 nicht gegen die notifizierende Vertragspartei angewandt werden.

(8) Eine Tagung der Vertragsparteien überprüft spätestens 1995 die Lage der Vertragsparteien im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sowie die wirksame Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit und des Technologietransfers zugunsten dieser Vertragsparteien und beschließt die gegebenenfalls notwendig erscheinenden Änderungen im Hinblick auf die Fristen für die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen durch diese Vertragsparteien.

(9) Die Beschlüsse der Vertragsparteien gemäß den Absätzen 4, 6 und 7 dieses Artikels werden nach dem gleichen Verfahren gefaßt wie die Beschlüsse nach Artikel 10.“

#### Q. Artikel 6: Bewertung und Überprüfung der Regulationsmaßnahmen

In Artikel 6 des Protokolls werden die Worte „die in Artikel 2 vorgesehenen Regulationsmaßnahmen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„die in Artikel 2 und in den Artikeln 2 A bis 2 E vorgesehenen Regulationsmaßnahmen sowie den Stand der Produktion, der Einfuhren und der Ausfuhren von Übergangsstoffen der Gruppe I in Anlage C“.

#### R. Artikel 7: Datenberichterstattung

Artikel 7 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei wird, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe in Anlage A für das Jahr 1986 oder, wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(2) Jede Vertragspartei stellt dem Sekretariat spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem die Bestimmungen des Protokolls für die Stoffe nach Anhang B für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, statistische Daten über ihre Produktion, ihre Einfuhren und ihre Ausfuhren jedes der geregelten Stoffe in Anlage B und jedes Übergangsstoffes der Gruppe I in Anlage C für das Jahr 1989, oder wenn keine aktuellen Daten vorliegen, bestmögliche Schätzungen solcher Daten zur Verfügung.

(3) Jede Vertragspartei übermittelt dem Sekretariat für jeden geregelten Stoff in Anlage A und B sowie für die Übergangsstoffe der Gruppe I in Anlage C für das Jahr, in dem die Bestimmungen für die Stoffe in Anlage B für die betreffende Vertragspartei in Kraft treten, sowie für jedes darauffolgende Jahr statistische Daten über ihre jährliche Produktion (im Sinne von Artikel 1 Nummer 5). Diese werden aufgeschlüsselt nach:

- Mengen, die für Rohstoffe verwendet wurden,
- Mengen, die durch von den Vertragsparteien genehmigte Technologien vernichtet werden,
- Einfuhren aus den Vertragsparteien und Ausfuhren nach den Vertragsparteien bzw. Nichtvertragsparteien.

Die Daten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres übermittelt, auf das sie sich beziehen.

(4) Für Vertragsparteien im Sinne der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) gelten die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels betreffend die statistischen Daten über Einfuhren und Ausfuhren dann als erfüllt, wenn die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Daten über Einfuhren und Ausfuhren zwischen der Organisation und Staaten, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, bereitstellt.“

#### S. Artikel 9: Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewußtsein und Informationsaustausch

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„a) die geeignetsten Technologien zur Verbesserung der Einkapselung, Rückgewinnung, Verwertung oder Vernichtung geregelter Stoffe oder von Übergangsstoffen oder zur sonstigen Verminderung der Emissionen solcher Stoffe;“

#### T. Artikel 10: Finanzierungsmechanismus

Artikel 10 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

*„Artikel 10***Finanzierungsmechanismus**

(1) Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie den Technologietransfer zugunsten der Vertragsparteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieses Protokolls legen die Vertragsparteien einen Finanzierungsmechanismus fest, der jenen Vertragsparteien die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 2 A bis 2 E des Protokolls ermöglicht. Dieser Finanzierungsmechanismus mit Beiträgen, die zu den übrigen finanziellen Leistungen an jene Vertragsparteien hinzukommen, deckt alle vereinbarten Zusatzkosten ab, die ihnen durch die Einhaltung der Regelungsmaßnahmen des Protokolls entstehen. Die Tagung der Vertragsparteien legt ein richtungweisendes Verzeichnis der Arten von Zusatzkosten fest.

(2) Der Mechanismus gemäß Absatz 1 dieses Artikels schließt einen multilateralen Fonds ein. Er kann darüber hinaus auch andere Instrumente der multilateralen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit umfassen.

(3) Aufgabe des multilateralen Fonds ist es,

- a) die vereinbarten Zusatzkosten auf dem Wege über Zuschüsse oder über die Gewährung von Vergünstigungen nach von den Vertragsparteien beschlossenen Kriterien abzudecken,
- b) die Aufgabe einer Abrechnungsstelle zu übernehmen, um:
  - i) die Vertragsparteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 durch länderspezifische Studien und andere Formen der technischen Zusammenarbeit dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse für eine Zusammenarbeit zu ermitteln;
  - ii) die technische Zusammenarbeit zu erleichtern, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden;
  - iii) gemäß Artikel 9 zugunsten von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, Informationen und einschlägiges Material bereitzustellen, Workshops und Ausbildungsseminare zu veranstalten und andere Tätigkeiten durchzuführen;
  - iv) jede sonstige multilaterale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit zugunsten von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu fördern und zu überwachen;
- c) die Sekretariatsdienste des multilateralen Fonds und andere damit verbundene Kosten zu finanzieren.

(4) Der multilaterale Fonds untersteht der Leitung der Vertragsparteien, die über seine generelle politische Richtung beschließen.

(5) Die Vertragsparteien richten einen Exekutivausschuß ein, der spezifische Durchführungsmaßnahmen, Leitlinien und verwaltungstechnische Vereinbarungen, einschließlich der Mittelvergabe im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele, des multilateralen Fonds fördern und überwachen soll. Der Exekutivausschuß nimmt seine Aufgaben und seine Verantwortung — entsprechend der von den Vertragsparteien vereinbarten Geschäftsordnung — in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Gremien je nach deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden so ausgewählt, daß die Parteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 und die übrigen Parteien paritätisch vertreten sind; sie werden von den Vertragsparteien ernannt.

(6) Der multilaterale Fonds wird durch Beiträge der Vertragsparteien, die nicht unter Artikel 5 Absatz 1 fallen, in konvertibler Währung oder — unter bestimmten Voraussetzungen — in Sachleistungen und/oder in nationaler Währung auf der Grundlage der Bewertungsskala der Vereinten Nationen finanziert. Beiträge anderer Vertragsparteien sind willkommen. Die bilaterale und — in bestimmten von den Vertragsparteien beschlossenen Fällen — die regionale Zusammenarbeit kann bis zu einem gewissen Prozentsatz und in Übereinstimmung mit den durch Beschluß der Vertragsparteien festzulegenden Kriterien als Beitrag zum multilateralen Fonds angesehen werden, sofern eine solche Zusammenarbeit zumindest:

- a) eng mit der Einhaltung der Bestimmungen dieses Protokolls verknüpft ist;

- b) zusätzliche Mittel bereitstellt und
  - c) die vereinbarten Zusatzkosten abdeckt.
- (7) Die Vertragsparteien legen für jedes Haushaltsjahr und auf der Grundlage des prozentualen Anteils der Beiträge der einzelnen Vertragsparteien den Etat des multilateralen Fonds fest.
- (8) Die Mittelvergabe im Rahmen des multilateralen Fonds erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Empfängerland.
- (9) Die Beschlüsse der Vertragsparteien im Rahmen dieses Artikels werden soweit wie möglich einvernehmlich gefaßt. Sind alle Anstrengungen zur Erzielung eines Konsens erschöpft und konnte kein Einvernehmen erzielt werden, so werden die Beschlüsse durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt, die die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 und die Mehrheit der jenem Absatz nicht unterfallenden anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien darstellen.
- (10) Der in diesem Artikel festgelegte finanzielle Mechanismus greift einer künftigen Vereinbarung, die möglicherweise im Hinblick auf andere Umweltfragen getroffen werden wird, nicht vor.“

#### U. Artikel 10 A: Technologietransfer

Der nachstehende Artikel wird dem Protokoll als Artikel 10 A zugefügt:

„Artikel 10 A:

##### Technologietransfer

Jede Vertragspartei ergreift in Übereinstimmung mit den durch den finanziellen Mechanismus geförderten Programmen alle ihr möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß die geeignetsten und umweltfreundlichsten Ersatzstoffe sowie die damit verbundenen Technologien den Vertragsparteien im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 rasch zur Verfügung gestellt werden;
- b) daß der unter Buchstabe a) genannte Transfer unter fairen und möglichst günstigen Bedingungen erfolgt.“

#### V. Artikel 11: Tagungen der Vertragsparteien

Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe g) des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

- „g) Sie bewerten nach Artikel 6 die Regelungsmaßnahmen und die Situation im Zusammenhang mit den Übergangsstoffen.“

#### W. Artikel 17: Vertragsparteien, die nach dem Inkrafttreten beitreten

In Artikel 17 werden die Worte „in den Artikeln 2 und 4“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„in Artikel 2, den Artikeln 2 A bis 2 E und in Artikel 4“.

#### X. Artikel 19: Rücktritt

Artikel 19 des Protokolls erhält folgenden Wortlaut:

„Jede Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem sie die in Artikel 2 A Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen übernommen hat, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von diesem Protokoll zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.“

#### Y. Anlagen

Die folgenden Anlagen werden dem Protokoll beigelegt:

„Anlage B  
GEREGELTE STOFFE

Gruppe	Stoff	Ozonabbaupotential
<b>Gruppe I</b>		
CF <sub>3</sub> Cl	(CFC-13)	1,0
C <sub>2</sub> FCl <sub>5</sub>	(CFC-111)	1,0
C <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>4</sub>	(CFC-112)	1,0
C <sub>3</sub> FCl <sub>7</sub>	(CFC-211)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>6</sub>	(CFC-212)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>5</sub>	(CFC-213)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>4</sub> Cl <sub>4</sub>	(CFC-214)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>5</sub> Cl <sub>3</sub>	(CFC-215)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>6</sub> Cl <sub>2</sub>	(CFC-216)	1,0
C <sub>3</sub> F <sub>7</sub> Cl	(CFC-217)	1,0
<b>Gruppe II</b>		
CCl <sub>4</sub>	Tetrachlorkohlenstoff	1,1
<b>Gruppe III</b>		
C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub> (*)	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1

(\*) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Anlage C  
ÜBERGANGSSTOFFE

Gruppe	Stoff
<b>Gruppe I</b>	
CHCl <sub>2</sub>	(HCFC-21)
CHF <sub>2</sub> Cl	(HCFC-22)
CH <sub>2</sub> FCl	(HCFC-31)
C <sub>2</sub> HFCl <sub>4</sub>	(HCFC-121)
C <sub>2</sub> HF <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	(HCFC-122)
C <sub>2</sub> HF <sub>3</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-123)
C <sub>2</sub> HF <sub>4</sub> Cl	(HCFC-124)
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> FCl <sub>3</sub>	(HCFC-131)
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-132)
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl	(HCFC-133)
C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> FCl <sub>2</sub>	(HCFC-141)
C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl	(HCFC-142)
C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> FCl	(HCFC-151)
C <sub>3</sub> HFCl <sub>6</sub>	(HCFC-221)
C <sub>3</sub> HF <sub>2</sub> Cl <sub>5</sub>	(HCFC-222)
C <sub>3</sub> HF <sub>3</sub> Cl <sub>4</sub>	(HCFC-223)
C <sub>3</sub> HF <sub>4</sub> Cl <sub>3</sub>	(HCFC-224)
C <sub>3</sub> HF <sub>5</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-225)
C <sub>3</sub> HF <sub>6</sub> Cl	(HCFC-226)
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> FCl <sub>5</sub>	(HCFC-231)
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>4</sub>	(HCFC-232)
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>3</sub>	(HCFC-233)
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>4</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-234)
C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>5</sub> Cl	(HCFC-235)
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> FCl <sub>4</sub>	(HCFC-241)
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>3</sub>	(HCFC-242)
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-243)
C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>4</sub> Cl	(HCFC-244)
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> FCl <sub>3</sub>	(HCFC-251)
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub>	(HCFC-252)
C <sub>3</sub> H <sub>4</sub> F <sub>3</sub> Cl	(HCFC-253)
C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> FCl <sub>2</sub>	(HCFC-261)
C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> F <sub>2</sub> Cl	(HCFC-262)
C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> FCl	(HCFC-271)*

*Artikel 2: INKRAFTTRETEN*

- (1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, sofern mindestens 20 Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu der Änderung von Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind, hinterlegt sind. Ist diese Bedingung bis zu dem oben genannten Tag nicht erfüllt, so tritt das Protokoll am 90. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunde.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie am 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für jede andere Vertragspartei des Protokolls in Kraft.

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1991

über ein Programm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste

(91/691/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Information hängt die Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste untrennbar mit der Stärkung des Binnenmarktes bis Ende 1992 zusammen.

Die ersten Ergebnisse aus der Durchführung des mit der Entscheidung 88/524/EWG <sup>(4)</sup> gebilligten Aktionsplans zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste haben gezeigt, daß ein ergänzendes Programm erforderlich ist.

Es gibt zahlreiche rechtliche, verwaltungstechnische, steuerliche und technische Hemmnisse für die Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste, die die Entwicklung neuer Dienste behindern und bisweilen Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

Die Weiterentwicklung des Informationspotentials und der auf Information beruhenden Dienste erfordert den Einsatz neuer Technologien für die europäische Zusammenarbeit.

Die Wettbewerbsposition der Gemeinschaft ist in einigen Bereichen des Informationsmarktes stark, muß jedoch in anderen Bereichen gestärkt werden, ohne daß dabei Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Verfahren sowie einer Harmonisierung im Bereich des Zugangs zu den Datenbasen sollte vorrangig geprüft werden.

Den Bedürfnissen und den berechtigten Forderungen der Benutzer von Informationsdiensten, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie in den benachteilig-

ten Regionen der Gemeinschaft, sollte vorrangig Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Es sollten geeignete Mittel bereitstehen, die es erlauben, die kleinen und mittleren Unternehmen über das Programm in Kenntnis zu setzen und ihnen Anreize zur Teilnahme zu bieten.

Der unterschiedliche Entwicklungsstand bei der Bereitstellung und Nutzung von Informationsdiensten in den Mitgliedstaaten verdient im Hinblick auf den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes besondere Beachtung.

Der Teil der für notwendig erachteten Mittel, der zur Finanzierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten gedacht ist, kann insbesondere dazu verwendet werden, zusätzliche Finanzierungsquellen bei den Partnern zu mobilisieren, und somit eine Multiplikatorwirkung auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Informationsdienste ausüben.

Jede Politik auf dem Markt für Informationsdienste muß komplementär zu anderen, gegenwärtig insbesondere im Telekommunikationsbereich durchgeführten Gemeinschaftsinitiativen sein.

Es ist ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorzusehen.

Für die Durchführung des Programms wird ein Betrag von 64 Millionen ECU für notwendig erachtet. Der für den Zeitraum 1991—1992 im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 21,6 Millionen ECU.

Die zur Finanzierung des Programms für die Zeit nach dem Haushaltsjahr 1992 zu bindenden Beträge müssen sich in den geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft einfügen.

Im Vertrag sind für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 Befugnisse vorgesehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Ein Programm mit folgenden Zielen wird angenommen:

1. Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1991, S. 65.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 16. 9. 1991, S. 220.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1988, S. 39.

2. Ermittlung der Stärken und Schwächen der in der Gemeinschaft bestehenden Informationsdienste sowie Förderung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Anbieter von Informationsdiensten;
3. Förderung der Nutzung moderner Informationsdienste;
4. Stärkung der europäischen Zusammenarbeit zur Schaffung einer Gemeinschaftspolitik im Bereich der Informationsdienste unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen, des Gefälles zwischen den einzelnen Regionen und des Rückstands der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft;
5. Nutzung der Ergebnisse anderer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Programme zur Stärkung des Informationsdienstmarktes.

#### Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden unter der Verantwortung der Kommission gemäß den Aktionslinien in Anhang I und den Modalitäten der Programmdurchführung in Anhang II folgende Aktionen durchgeführt:

1. Verbesserung der Marktkennntnis;
2. Überwindung rechtlicher und verwaltungstechnischer Hemmnisse;
3. Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und der Fähigkeit zur Nutzung von Informationsdiensten;
4. Unterstützung strategischer Initiativen im Bereich der Information.

Diese Aktionen dürfen sich nicht mit den Tätigkeiten überschneiden, die im Rahmen gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Programme in diesen Bereichen durchgeführt werden.

#### Artikel 3

- (1) Das Programm hat eine Laufzeit von vier Jahren.
- (2) Der für seine Durchführung des Programms für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 64 Millionen ECU, wovon im Rahmen der finanziellen Vorausschau 1988—1992 21,6 Millionen ECU für den Zeitraum 1991—1992 entfallen. Der Betrag für die restliche Laufzeit des Programms muß mit dem geltenden Finanzrahmen der Gemeinschaft in Einklang stehen.
- (3) Die Haushaltsbehörde legt die für jedes einzelne Haushaltsjahr verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne des Artikels 2 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften fest.

- (4) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den Einzelmaßnahmen auf Kostenteilungsbasis beläuft sich in der Regel auf 50 v. H.

#### Artikel 4

- (1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich. Sie wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.
- (3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 5

- (1) Ungeachtet des Artikels 4 gilt für die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Verwirklichung der in Anhang I genannten Aktionslinien, für die Aufschlüsselung der Haushaltsausgaben, für die Einführung eines Förderungsverfahrens, das flexibler ist als der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen, für die in Ausnahmefällen mögliche Berücksichtigung spontaner Projektvorschläge, für die Förderung von Projekten der Aktionslinie 3 des Anhangs I sowie für strategische Initiativen im Informationsbereich mit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft von mehr als 500 000 ECU das in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Verfahren.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

#### *Artikel 6*

Nach der ersten Hälfte sowie am Ende der Laufzeit des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Prüfung durch den in Artikel 4 genannten Ausschuß einen von unabhängigen Sachverständigen erstellten Bericht über die Bewertung der bei der Durchführung der Aktionen nach Artikel 2 erzielten Ergebnisse; sie kann auf der Grundlage dieser Ergebnisse Anpassungen der Programmausrichtung vorschlagen. Der Jahresbericht des Beobachtungsgremiums für den Informationsmarkt und die regelmäßigen Berichte des Rechtsbeirats werden auch dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterbreitet.

#### *Artikel 7*

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Vereinbarungen mit an der Schaffung des Marktes für Informationsdienste

beteiligten Drittländern auszuhandeln, um diese ganz oder teilweise an dem Programm zu beteiligen. Maßgebend für entsprechende Vereinbarungen ist der Grundsatz des gegenseitigen Nutzens.

(2) Vor Aufnahme der Verhandlungen nach Absatz 1 unterrichtet die Kommission den Rat über ihre Absicht und die allgemeinen Voraussetzungen für diese Verhandlungen. Die Kommission trägt der Auffassung des Rates Rechnung.

#### *Artikel 8*

Dieser Beschluß wird am Tage seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. G. M. ALDERS

## ANHANG I

## AKTIONSLINIEN VON IMPACT 2

**Aktionslinie 1: Verbesserung der Kenntnis des Informationsmarktes**

- 1.1. Das europäische Beobachtungsgremium für den Informationsmarkt wird verstärkt darauf hinarbeiten, die Wettbewerbsstärken und -schwächen der Gemeinschaft in diesem Sektor aufzuzeigen, damit die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Politik über ausreichende Hintergrundinformation verfügen. In der ersten Phase von IMPACT hat das Beobachtungsgremium sein Hauptaugenmerk auf Datenbankdienste gerichtet. Es wird künftig seine Untersuchungen auf verwandte Bereiche des Veröffentlichungswesens, insbesondere auf die Wirtschafts- und Finanzfachpresse und das wissenschaftliche, technische und medizinische Veröffentlichungswesen ausdehnen. Das Gremium wird in größerem Umfang Benutzererhebungen durchführen, um einen besseren Überblick über die Mittel zu gewinnen, deren sich die Benutzer bedienen, um an die von ihnen benötigte Fachinformation zu gelangen, und die Lücken festzustellen, die ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich machen.
- 1.2. Das Beobachtungsgremium wird ein ständiges Verzeichnis der bestehenden Quellen für Marktdaten führen. Es wird die Daten für seine Untersuchungen in erster Linie aus diesen Quellen beziehen. Es wird zusätzliche Erhebungen veranlassen, wenn die benötigten Daten nicht verfügbar, unvollständig oder unzuverlässig sind. Es wird ferner sektorale Erhebungen durchführen, um diejenigen Sektoren des Informationsmarktes zu ermitteln, die unzureichend bedient werden oder nur langsame Fortschritte machen, obwohl sie für die Gemeinschaft von strategischer Bedeutung sind. In Anlehnung an das erste Methodikseminar, das 1989 in Zusammenarbeit mit EUROSTAT durchgeführt wurde, wird das Beobachtungsgremium die langfristigen Bemühungen um eine Methodik unterstützen, auf deren Grundlage ein Konzeptrahmen geschaffen werden kann, der die Einbeziehung des Sektors Informationsdienste in die amtlichen Statistiken ermöglicht. Das Beobachtungsgremium wird ferner weitere Arbeiten auf den Gebieten der Informationswissenschaft und der Informationswirtschaft anregen, um die Entwicklung von Modellen und Prognoseinstrumenten zu fördern, die für die Voraussage von Trends auf dem Informationsmarkt und die Abschätzung ihrer Auswirkungen auf die übrige Wirtschaft benötigt werden.
- 1.3. Das Beobachtungsgremium beabsichtigt, die Bemühungen der an der Entwicklung des Informationsmarktes interessierten Mitgliedstaaten, Unternehmen und sonstigen Organisationen zu ergänzen. Es wird deshalb in Abstimmung mit ihnen und nicht an deren Stelle tätig werden. Das Beobachtungsgremium wird sein Netz nationaler Korrespondenten und seine Beziehungen zu bestehenden europäischen und nationalen Fachverbänden des Informationsmarktes ausbauen. Es wird mit diesen Verbänden und auf diesem Gebiet tätigen Forschungseinrichtungen in Projekten auf Kostenteilungsbasis zusammenarbeiten. Zur Verbesserung seiner Dokumentation über den Weltmarkt für Informationsdienste wird sich das Beobachtungsgremium um Informationsaustausch mit nichtgemeinschaftlichen Organisationen wie dem Japan Database Promotion Center und der American Information Industry Association bemühen.
- 1.4. Die Ergebnisse der vom Beobachtungsgremium durchgeführten Analysen werden über vertragliche Vereinbarungen mit repräsentativen Verbänden und Fachverlagen auf breiter Ebene unter den Benutzern und in der Industrie verbreitet. Alljährlich legt das Beobachtungsgremium dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die auf dem Informationsmarkt eingetretenen wesentlichen Veränderungen vor.

**Aktionslinie 2: Beseitigung rechtlicher und administrativer Hemmnisse**

- 2.1. Die im Rahmen von IMPACT 2 durchgeführten Aktionen sollen zu einem besseren Zusammenspiel zwischen den Arbeiten über rechtliche Probleme horizontaler Art (Schutz der Privatsphäre, Haftung, Schutz des geistigen Eigentums, Beweiskraft und Authentifizierung elektronischer Unterschriften) und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Gemeinschaftsinitiativen in bestimmten Segmenten des Informationsdienstmarktes beitragen.
- 2.2. Die Arbeiten der erstgenannten Art zielen auf die Verbesserung der Koordinierung der im Rahmen verschiedener Programme durchgeführten sektoriellen Maßnahmen zur Klärung rechtlicher Probleme horizontaler Art ab. Dabei wird die Kommission ihre mit Hilfe des Rechtsbeirats aufgebaute Fachkompetenz und Dokumentation weiter ausbauen, um den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsinstitutionen leichteren Zugang zu Hintergrunddokumenten und zur Information über laufende Arbeiten auf diesem Gebiet zu verschaffen. Die Kommission wird die Möglichkeit einer Förderung der Entwicklung einer speziellen Datenbank für diesen Zweck prüfen. Bei Initiativen zur Gestaltung des Rechts im Zusammenhang mit neuen Technologien wird sie sich auf die Sachkompetenz des Rechtsbeirats stützen. Parallel dazu wird sie ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat und der OECD in Bereichen von gemeinsamem Interesse fortsetzen und intensivieren.

- 2.3. Bei den Arbeiten der zweiten Art wird es sich im wesentlichen um Mitwirkung bei der Ausarbeitung spezifischer Initiativen für bestimmte Segmente des Informationsmarktes handeln. Die Kommission wird die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Leitlinien für die Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf dem Informationsmarkt untersuchen und Vorschläge für die Harmonisierung der Regeln für die Vermarktung von Datenbeständen öffentlicher und quasiöffentlicher Körperschaften erarbeiten. Sie wird die Formulierung europäischer Verhaltenskodizes anregen und die Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Vermarktung bestimmter Datenbankdienste wie Adressenankunftsdienste und Datenbanken über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit im Auge behalten. Sie wird gemeinschaftliche Leitlinien zur Harmonisierung der Bedingungen für den öffentlichen Zugang zu elektronischen Informationsdiensten ausarbeiten und einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Marktteilnehmer rechtliche Fragen wie Haftung des Anbieters, Sicherung der Dienstgüte, Geheimhaltung, Datenbankbenutzung und insbesondere die Verlegerrechte vertraglich regeln können.
- 2.4. Die Zusammensetzung des Rechtsbeirats wird von der Kommission so geändert, daß neben unabhängigen Rechtssachverständigen mit besonderer Kompetenz für die untersuchten Fragen auch öffentliche Stellen und Marktteilnehmer an seiner Arbeit mitwirken können.
- 2.5. Zur besseren Information der Marktteilnehmer über ihre Rechte und Pflichten wird die Kommission sich in Zusammenarbeit mit Fachverlagen aktiv um die Verbreitung der Ergebnisse der Arbeit des Rechtsbeirats bemühen.

### **Aktionslinie 3: Benutzerfreundliche Gestaltung von Informationssystemen und Verbesserung der Fähigkeit zum Umgang mit Informationssystemen**

- 3.1. Ergänzend zu den laufenden Bestrebungen zur Verwirklichung der Kommunikation offener Systeme (OSI) wird die Kommission in Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen wie EWOS, ETSI und CEN/CENELEC die Entwicklung von Normen für den offenen Informationsaustausch fördern. Gefördert wird die Demonstration und Anwendung von Normen und Standards für die Kodierung und Strukturierung von Information. Den Beteiligten sollen Anreize zur Vervollständigung und Erweiterung informationstechnischer Normen gegeben werden. Zur Förderung der Anwendung informationstechnischer Normen und zum Nachweis ihres Nutzens wird die Kommission Demonstrationsprojekte unterstützen. Das ist insbesondere vorgesehen für die genormte allgemeine Satzauszeichnungssprache SGML und die Strukturnorm für Bürodokumente ODA. Die Anwendung informationstechnischer Normen im öffentlichen Sektor wird gefördert.
- 3.2. Die Entwicklung von Einheits-Schnittstellen als flexible und wirtschaftliche Lösungen für den Zugang zu einem breiten Spektrum von Informationsdiensten, auch für europaweiten Multimedia-Zugang, wird angeregt. Um ungeübten Benutzern den Zugang zu erleichtern, werden die Verwendung mehrerer Sprachen sowie von ikonischen Zeichen und Graphik in Informationsdiensten und die Entwicklung von Retrievalmethoden in kontrollierter und natürlicher Sprache gefördert. Zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Zusammenhalts werden Anreize zur Erweiterung natürlichsprachlicher Benutzeroberflächen um weitere Gemeinschaftssprachen geschaffen. Es werden Anstrengungen unternommen, um dazu anzuregen, Ergebnisse von Untersuchungen, beispielsweise über Expertensysteme, Mensch-Maschine-Schnittstellen und Behandlung natürlicher Sprache, für den Bereich der Informationsdienste nutzbar zu machen. Ein übergreifendes Projekt zur Erprobung der Praktikabilität eines KIOSK-Informationssdienstes für Unternehmen wird ausgearbeitet. Es wird kleinen und mittleren Unternehmen leichten Zugang zu professionellen Audiotex-, Videotex- und ASCII-Informationssdiensten verschaffen. Die Integration verschiedener Informationsarten — Schall, Graphik, Text und Bild — wird gefördert.
- 3.3. Um die Fähigkeit zur beruflichen Nutzung von Informationssystemen zu fördern, wird die Kommission im wesentlichen an Multiplikatoren auf dem Informationsdienstmarkt und an bestimmte Gruppen von Endbenutzern herantreten. Zu diesen Multiplikatoren gehören Ausbildungsstätten, Berufsverbände, nationale Verbindungsstellen, Gateway-Betreiber und die Fachpresse.
- 3.3. Zu den Förderungsmaßnahmen für Multiplikatoren, Fachleute und Endbenutzer gehören: Erstellung geeigneten Materials (Dokumentation, Multimedia-Vorführungen, Videos in allen Gemeinschaftssprachen); Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Workshops, Informationstagen und Pressekonferenzen; Beteiligung an Ausstellungen, Weiterführung vorhandener Verzeichnisse und ihre laufende Erweiterung und Aktualisierung; Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatts über Gemeinschaftsinitiativen; Präsenz in allen Informationsverbreitungsnetzen, Datenbankverzeichnissen usw.; Einrichtung eines zentralen Help-Desk für Benutzer von Informationsdiensten mit kostenlosem telefonischen Auskunftsdienst. Betrieb des mehrsprachigen Hostsdienstes ECHO (European Commission Host Organisation), der weiterhin speziell neue Benutzer elektronischer Informationsdienste unterstützt und der — entsprechend den Leitlinien für die Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen öffentlichem und privatem Sektor auf dem Informationsmarkt — als Instrument des Know-How-Transfers zum Markt fungiert.

- 3.4. Ausbildungsmaßnahmen werden sich an alle richten, die an irgendeiner Stelle der Informationskette mit Information umgehen, und betreffen die Bereiche Datenbankproduktion, Hostbetrieb, Multimedia-Informationsverbreitung und Nutzung von Information. Ausbilder und Informationsvermittler werden online und offline unterstützt; besondere Aufmerksamkeit wird dabei den benachteiligten Regionen gelten. Zu den Maßnahmen gehört ferner die Schulung künftiger Ausbilder in verschiedenen Regionen, Wirtschaftsbereichen und Unternehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und lokalen Stellen sowie mit anderen Programmen (z.B. STAR, DELTA) wird angestrebt.

#### **Aktionslinie 4: Unterstützung strategischer Initiativen zur Entwicklung des Informationsmarktes**

- 4.1. Die Bereitstellung elektronischer wissenschaftlicher und technischer Informationsdienste (WTI-Dienste), eines „Grundstoffs“ für die europäische Forschung und die industrielle Entwicklung, wird gefördert. Die Kommission wird dabei auf jüngsten Bestrebungen zur Schaffung von Informationssystemen über Biotechnologie und technische Werkstoffe aufbauen und ein europäisches Netz für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Biotechnologie-Information und die Weiterentwicklung von Werkstoffdatendiensten schaffen. Ziel ist die Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit europäischer WTI-Dienste durch Entwicklung von Werkzeugen und Strukturen, die die Integration der vorhandenen Systeme und Dienste und eine bessere gemeinsame Nutzung der Ressourcen begünstigen.
- 4.2. Die Entwicklung von Informationsdiensten in strategisch wichtigen Markt Bereichen wird gefördert. Einrichtungen für die Zusammenarbeit werden bereitgestellt. Wo nötig, wird der Aufbau neuer Strukturen im Anfangsstadium unterstützt. Gefördert werden vor allem Informationsdienste, die für die Gemeinschaftspolitik oder die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes von Bedeutung sind. In neuen Bereichen, in denen die Entwicklung spontan und unkoordiniert verläuft, wird zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung Harmonisierung angestrebt. Patentinformation, Information über Normen, Tourismus- und Verkehrsinformation, kulturelle Information, Umwelt- und Gesundheitsinformation und die standardisierte Herstellung digitalisierter geographischer Grundkarten wurden als Bereiche für eine Tätigkeit der Gemeinschaft benannt.
- 4.3. Die strategischen Projekte zur Förderung des Informationsmarktes können im Laufe der Programm durchführung entsprechend den vom Beobachtungsgremium erkannten Notwendigkeiten und entsprechend den nach der halben Programmlaufzeit erzielten Ergebnissen nach engen Konsultationen mit der Informationsindustrie und dem beratenden Gremium für das Programm erweitert oder geändert werden. Die für das Programm IMPACT 1 als prioritär benannten Bereiche für Pilot-/Demonstrationsprojekte, in denen noch keine konkreten Maßnahmen geplant sind, werden überprüft. Projekte werden ausgearbeitet, wenn nachweislich ein entsprechender Bedarf am Markt besteht.
- 4.4. Kommerzielle Vorhaben zur Entwicklung von Informationsprodukten und -diensten auf der Grundlage europäischer Partnerschaften, etwa nach dem Modell der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), werden angeregt durch Senkung der finanziellen Belastungen, die eine internationale Zusammenarbeit mit sich bringt. Das wird in besonderem Maße kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen. Ein Förderungsprogramm für die Ausarbeitung internationaler Projekte, für Joint-ventures von Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und für den Transfer von Know-how von den entwickelten zu den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft ist vorgesehen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen europäischen und nationalen Wirtschafts- und Berufsverbänden und die Beteiligung nationaler Verbindungsstellen werden unterstützt, um strategische Projekte zu fördern und einen europäischen Binnenmarkt für Information zu schaffen.
- 4.5. Die Kommission prüft die Möglichkeit, einschlägig tätige Organisationen in den Mitgliedstaaten zu einem verteilten Medienlabor zu vernetzen, um eine europäische Kompetenz für die Entwicklung von Prototypen für multimediale Informationsdienste aufzubauen, um den Erfahrungsaustausch und den Transfer von Know-how zu fördern und um das Zusammenwirken zwischen Verlagen und Systemanbietern zu verbessern.
- 4.6. Ob und inwiefern der Informationsmarkt in benachteiligten Regionen in Gang kommt, hängt davon ab, ob die Projekte eine ausreichende Dynamik und Katalysatorwirkung haben. Geeignete nationale/regionale Initiativen werden von der Gemeinschaft in Form von Beihilfen für Projekte unterstützt, die eine Multiplikatorwirkung haben oder teilweise auf andere Regionen übertragbar sind.
- 4.7. Projekte auf Kostenteilungsbasis werden eines der wesentlichen Instrumente sein, mit denen die Kommission strategische Initiativen zur Entwicklung des Informationsmarktes unterstützt. In einigen Markt Bereichen sollen mit Pilot- und Demonstrationsprojekten neue Entwicklungen auf genügend breiter Basis demonstriert werden, damit von ihnen eine Katalysatorwirkung auf die Entwicklung des europäischen Informationsdienstmarktes ausgeht, der sonst zu klein und zu eng bliebe. Solche Projekte werden in Zusammenarbeit mit den Benutzern und/oder der Industrie ausgearbeitet.

## ANHANG II

## MODALITÄTEN DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend der technischen Spezifikation in Anhang I durch.
2. Die Zahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis für horizontale Maßnahmen, vor allem hinsichtlich der Arbeiten des Beobachtungsgremiums für den Informationsmarkt, wird erhöht. Die Verfahren für die Durchführung vertikaler Maßnahmen werden so verbessert, daß die Belange der verschiedenen Marktteilnehmer berücksichtigt werden und daß sie sich in größerem Umfang und leichter am Programm beteiligen können.
3. Unter Bezugnahme auf Artikel 7 des Beschlusses stellt die Kommission klar, daß sich natürliche oder juristische Personen aus einem Land, das Programmteiligungsabkommen geschlossen hat, unter der Voraussetzung des beiderseitigen Nutzens an Projekten des Programms beteiligen können. Sie erhalten jedoch keine finanzielle Unterstützung von der Gemeinschaft und haben einen Teil der allgemeinen Verwaltungskosten zu übernehmen.
4. Die Auswahl der zu fördernden Pilotprojekte und Demonstrationsprojekte erfolgt in der Regel im Rahmen der üblichen Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Die zu erreichenden Ziele werden in Arbeitsplänen festgelegt, die in enger Zusammenarbeit mit den Informationsmarktteilnehmern und dem in Artikel 4 des Beschlusses genannten Ausschuß ausgearbeitet werden.

Wesentliches Kriterium für die Förderungswürdigkeit eingereicherter Projektvorschläge ist ihre Eignung, den Informationsmarkt zu erweitern, ohne ihn zu verzerren. Für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und benachteiligten Regionen sowie für den Transfer von Know-how werden zusätzliche Anreize geschaffen.

5. Zur Anregung europäischer Partnerschaften, vor allem mit Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Organisationen in benachteiligten Regionen, oder für Sondierungsvorhaben in verschiedenen Segmenten des Informationsmarktes, kann die Kommission auch ein flexibleres Förderungsverfahren als den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen einsetzen. Ein solches Verfahren könnte ständig durchgeführt werden.
6. Die Kommission trifft Regelungen, die es in Ausnahmefällen ermöglichen, spontane Projektvorschläge zu berücksichtigen, die nicht im Rahmen eines üblichen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen unterbreitet werden können, wenn sie für die Entwicklung des Informationsmarktes vielversprechend sind, hohes Innovationspotential besitzen oder den Einsatz einer außergewöhnlichen Technologie oder Methode vorsehen. Auch hier müssen Marktverzerrungen vermieden werden.
7. Die unter den Ziffern 5 und 6 genannten Verfahren werden nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses (Verfahren II Variante b)) und entsprechend der Haushaltsordnung der Kommission durchgeführt. Sie werden jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht.
8. Projekte, die im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen vollständig von der Kommission finanziert werden, werden nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung der Kommission ausgeschrieben. Transparenz soll dadurch erzielt werden, daß das Arbeitsprogramm regelmäßig veröffentlicht und an Wirtschaftsverbände und andere Organisationen versandt wird.
9. Im Rahmen der Programmdurchführung wird die Kommission auch Maßnahmen durchführen, die die Erreichung der allgemeinen Programmziele und der spezifischen Ziele der einzelnen Aktionslinien sicherstellen sollen. Solche Maßnahmen sind Workshops, Seminare, Konferenzen, Studien, Sensibilisierungskampagnen, Schulungskurse, Unterstützung von Joint-ventures, Unterstützung nationaler Verbindungsstellen und die gezielte Unterstützung der Informationsmarktentwicklung in benachteiligten Regionen.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 23. Dezember 1991

zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

(91/692/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In bestimmten Umweltschutzrichtlinien der Gemeinschaft ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinien erstellen. Diese Berichte werden in einem zusammenfassenden Bericht der Kommission ausgewertet. In anderen Umweltschutzrichtlinien sind derartige Berichte nicht vorgesehen.

In den bestehenden Vorschriften sind sowohl die Häufigkeit der Berichterstattung als auch der Inhalt der Berichte uneinheitlich geregelt.

Die Berichterstattungspflicht muß sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission gelten, damit der Stand der Anwendung der Umweltschutzrichtlinien in der gesamten Gemeinschaft beurteilt und der Öffentlichkeit einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften auf sektoraler Basis mit dem Ziel harmonisiert werden, sie zu vervollständigen und zu vereinheitlichen.

Diese Berichte sollten von den Mitgliedstaaten alle drei Jahre und für jeden Sektor jährlich versetzt erstellt und der Kommission übermittelt werden. Sie sind anhand eines von der Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses zu erstellenden Fragebogens abzufassen, der den Mitgliedstaa-

ten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums zu übermitteln ist. Binnen neun Monaten nach Übermittlung des Berichts durch die einzelnen Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen zusammenfassenden sektoralen Bericht veröffentlichen.

Der Bericht über die Durchführung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, sollte jährlich und so rechtzeitig erscheinen, daß die Öffentlichkeit über die Qualität der Badegewässer des jeweils letzten Zeitraums informiert wird.

Die Einführung der notwendigen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten setzt nicht den Erlass besonderer Rechtsakte oder Durchführungsverordnungen voraus, wenn die Mitgliedstaaten für die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung von Gemeinschaftsrichtlinien solche Bestimmungen derzeit nicht verabschieden müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Richtlinie zielt darauf ab, in bestimmten Umweltschutzrichtlinien der Gemeinschaft die Vorschriften über die Übermittlung von Angaben und die Veröffentlichung von Berichten auf sektoraler Basis unbeschadet des Artikels 155 erster Gedankenstrich des Vertrags zu rationalisieren und zu verbessern.

*Artikel 2*

(1) Die in Anhang I aufgeführten Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG (\*) ausgearbeiteten Fragebo-

(1) ABl. Nr. C 214 vom 29. 8. 1990, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 587.

(3) ABl. Nr. C 60 vom 8. 3. 1991, S. 15.

(4) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

gens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1993 bis 1995.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

(\*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.“

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Wortlaut wird in die in Anhang II genannten Richtlinien nach Maßgabe dieses Anhangs eingefügt.

### Artikel 3

Artikel 13 der Richtlinie 76/160/EWG erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr und erstmals am 31. Dezember 1993 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie im laufenden Jahr. Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG (\*) ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission vor Ablauf des betreffenden Jahres einzureichen.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

(\*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.“

### Artikel 4

(1) Die in Anhang III aufgeführten Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG (\*) ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

(\*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.“

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Wortlaut wird in die in Anhang IV genannten Richtlinien nach Maßgabe dieses Anhangs eingefügt.

(3) Folgender Wortlaut wird in die in Anhang V genannten Richtlinien nach Maßgabe dieses Anhangs eingefügt:

„Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten jährlich die von ihr aufgrund dieses Artikels erhaltenen Informationen.“

### Artikel 5

Die in Anhang VI aufgeführten Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG (\*) ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

(\*) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.“

### Artikel 6

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung

im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission sie sofort dem Rat mit. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.
- Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

#### *Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

- den Artikeln 2 und 3 spätestens vom 1. Januar 1993 an,
- dem Artikel 4 spätestens vom 1. Januar 1994 an und
- dem Artikel 5 spätestens vom 1. Januar 1995 an nachzukommen.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Bestimmungen, die gemäß dieser Richtlinie geändert werden, bleiben in ihrer bisherigen Fassung bis zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Daten in Kraft.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Absatz 1 treffen, nehmen sie in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### *Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Y. VAN ROOY

## ANHANG I

## Richtlinien, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 zu ändern sind

- a) Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>.
- b) Artikel 14 der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titan-dioxid-Produktion <sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 83/29/EWG <sup>(3)</sup>.
- c) Artikel 16 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsfähig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.
- d) Artikel 8 der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/855/EWG <sup>(6)</sup>.
- e) Artikel 14 der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer <sup>(7)</sup>.
- f) Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe <sup>(8)</sup>.
- g) Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse <sup>(9)</sup>.
- h) Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen <sup>(10)</sup>.
- i) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse <sup>(11)</sup>.
- j) Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan <sup>(12)</sup>.
- k) Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG <sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/415/EWG <sup>(14)</sup>.

---

(1) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

(2) ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

(3) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

(4) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

(6) ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 16.

(7) ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.

(8) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

(9) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

(10) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.

(12) ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.

(13) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.

(14) ABl. Nr. L 219 vom 14. 8. 1990, S. 49.

## ANHANG II

## Richtlinien, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 zu ändern sind

- a) Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/869/EWG <sup>(2)</sup>.

Der in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 9a eingefügt.

- b) Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/858/EWG <sup>(4)</sup>.

Der in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 17a eingefügt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 19.

## ANHANG III

## Richtlinien, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 zu ändern sind

- a) Artikel 8 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG <sup>(2)</sup>.
- b) Artikel 18 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/610/EWG <sup>(4)</sup>.
- c) Artikel 6 der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft <sup>(5)</sup>.
- d) Artikel 8 der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffoxyd <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/580/EWG <sup>(7)</sup>.
- e) Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 82/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest <sup>(8)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 14. 7. 1989, S. 53.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40.

## ANHANG IV

## Richtlinien, die gemäss Artikel 4 Absatz 2 zu ändern sind

- a) Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/219/EWG <sup>(2)</sup>.

Der in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 7a eingefügt.

- b) Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen <sup>(3)</sup>.

Der in Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 15a eingefügt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 3. 4. 1987, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

## ANHANG V

## Richtlinien, die gemäss Artikel 4 Absatz 3 zu ändern sind

- a) Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitlinien der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwebstaub, geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG.

Der in Artikel 4 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 7 Absatz 4 eingefügt.

- b) Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft.

Der in Artikel 4 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 5 Absatz 4 eingefügt.

- c) Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffoxyd, geändert durch die Richtlinie 85/580/EWG.

Der in Artikel 4 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Wortlaut wird als Artikel 7 Absatz 4 eingefügt.

## ANHANG VI

## Richtlinien, die gemäss Artikel 5 zu ändern sind

- a) Artikel 18 der Richtlinie 74/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG <sup>(2)</sup>.
- b) Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle <sup>(3)</sup>, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG <sup>(4)</sup>.
- c) Artikel 10 der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle <sup>(5)</sup>.
- d) Artikel 16 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.
- e) Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/112/EWG der Kommission <sup>(8)</sup>.
- f) Artikel 6 der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel <sup>(9)</sup>.
- g) Artikel 17 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft <sup>(10)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 31.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 18.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6.